

18. Sächsischer Archivtag

24. – 26. Juni 2011

in Görlitz

**Ist der Kunde König?
Was Benutzer wollen
und Archive leisten können**

Tagungsband



VdA - Verband deutscher
Archivarinnen und Archivare e.V.
Landesverband Sachsen

© Herausgegeben vom Landesverband Sachsen
im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.
und dem Sächsischen Staatsarchiv
Chemnitz, Mai 2012

Druck: RT Reprotechnik Chemnitz

Inhaltsverzeichnis

Eröffnung des 18. Sächsischen Archivtags

Dr. Andrea Wettmann 5

Grußwort

Markus Ulbig 9

Grußwort

Dr. Jürgen Rainer Wolf 13

Grußwort

Katharina Tiemann 15

Podiumsdiskussion „Ist der Kunde König“, Was Benutzer wollen und Archive leisten können

Moderation: Grit Richter-Laugwitz, Archivverbund Bautzen
zusammengefasst von Kirstin Dressel/Benny Dressel 17

Öffnung der Archive?

Die Problematik neuer Nutzungsarten nach der Urheberrechtsreform

Dr. Kerstin Orantek 21

Aktuelle rechtliche Fragen der Archivbenutzung

Arnd Vollmer 29

Von der Benutzerstatistik zur Benutzersteuerung

Dr. Jens Blecher 39

Der neue Benutzungsbereich des Hauptstaatsarchivs Dresden

Dr. Jörg Ludwig 47

Programm

Teilnehmerliste

Eröffnung des 18. Sächsischen Archivtags

Dr. Andrea Wettmann

Sehr geehrte Herren Landtagsabgeordnete Bandmann und Schiemann,

sehr geehrter Herr Innenminister Ulbig,

sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Paulick,

sehr geehrter Herr Direktor Dr. Wolf,

sehr geehrte Frau Tiemann,

sehr geehrte Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur,

liebe Kolleginnen und Kollegen aus Polen, aus Tschechien, aus Bayern und natürlich aus Sachsen,

es freut mich, Sie im Namen des Vorstandes des Landesverbandes Sachsen im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare hier in Görlitz zum 18. Sächsischen Archivtag begrüßen zu können.

Das Thema unserer Fachtagung „Ist der Kunde König? Was Benutzer wünschen und Archive leisten können“ beginnt bewusst mit einer Frage, denn unser Ziel ist es, den Diskurs unter den Kollegen, aber vor allem auch zwischen den Archivaren und den Benutzern der Archive am heutigen Tag nicht nur anzustoßen, sondern auch in der Folge dauerhaft zu befördern. Ich möchte daher auch Ihnen zu Beginn meiner Eröffnungsrede eine Frage stellen:

Haben Sie schon einmal vom internationalen „Ask the Archivists Day“, also – wörtlich übersetzt – vom „Frag’ die Archivare Tag“ gehört?

Dieser Tag war am 9. Juni, und ich muss gestehen, dass er auch mir erst im Zuge meiner Vorbereitung auf den heutigen Tag bekannt geworden ist. Er fand auf dem Mikrobloggingdienst „Twitter“, einem bekannten sozialen Netzwerk, statt und bot allen, die einen Twitter-Account besitzen, die Möglichkeit, den teilnehmenden Archiven sozusagen die Fragen zu stellen, die sie einem Archivar oder einer Archivarin schon immer einmal stellen wollten.

Aus Deutschland haben sich zwar nur drei Archive an der Aktion beteiligt, aber die Fragen, die dort diskutiert wurden, sind uns allen aus unserer Praxis bekannt:

- Warum sind Kopien nicht kostenlos?
- Warum kann ich Archivalien nicht mit nachhause nehmen?
- Warum stehen die Originale nicht als Digitalisate im Netz?
- Warum sind nicht alle Findhilfsmittel im Internet verfügbar?
- Warum hat das Archiv nicht auch abends und am Wochenende geöffnet?

Das Beispiel des „Ask the Archivists Day“ macht deutlich, dass sich auch „webaffine“, meist wahrscheinlich jüngere Nutzer für das Archiv interessieren. Und es ist ein Beleg dafür, dass unsere Benutzer mit uns in einen Dialog treten möchten. Die Fragen, die gestellt werden, zeigen uns aber auch, dass wir unsere eigenen Anliegen nicht in ausreichendem Maße artikulieren, oder dass unsere Botschaften nicht bei den Adressaten ankommen.

Wir haben uns daher vorgenommen, auf diesem Sächsischen Archivtag eine Neuerung einzuführen und unsere Benutzer in einer Podiumsdiskussion nach ihren Wünschen zu fragen. Die Tatsache, dass es uns leicht gefallen ist, Diskutanten zu finden, hat uns darin bestärkt, dieses kleine Wagnis einzugehen. Ich möchte mich bei unseren Benutzern aus der Verwaltung, der Wissenschaft und der Genealogie bedanken, dass sie sich an der Debatte beteiligen werden, und ich würde mich freuen, wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Gelegenheit rege nutzen würden.

An dieser Stelle möchte ich mich auch bei Ihnen, Herr Oberbürgermeister Paulick, und bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, dass Sie uns nicht nur das Forum für diese Diskussion

bieten, sondern uns bei der Vorbereitung und Durchführung so großzügig unterstützt haben. Welche Schätze die Benutzer aus dem In- und Ausland in Ihrem Ratsarchiv einsehen können, ist in Fachkreisen bekannt. Dies ist ein Pfund, mit dem die Stadt Görlitz auch über Sachsen hinaus wuchern kann.

Der Attraktivität der historischen Stadt Görlitz und Ihrer geographischen Lage haben wir es sicher auch zu verdanken, dass nicht nur rund 100 Teilnehmer aus Deutschland, sondern auch Kolleginnen und Kollegen aus Polen und Tschechien zu uns gereist sind. Über die Freude an den Sehenswürdigkeiten hinaus verbindet uns inzwischen ein reger grenzüberschreitender Erfahrungsaustausch, in dem wir immer wieder feststellen, dass wir auf beiden Seiten der Grenze vor ähnlichen fachlichen Herausforderungen stehen.

Dass die Archive und ihre Träger durchaus auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Benutzer eingehen, zeigt die jüngste Entwicklung der Archivgesetzgebung. Das sächsische Archivgesetz, das auch neue Regelungen zur Benutzung der Archive in Sachsen trifft, wird derzeit novelliert. Ich freue mich daher sehr, dass mit den Herren Landtagsabgeordneten Bandmann und Schieman, sowie mit Ihnen, Herr Innenminister Ulbig, heute sowohl zwei Vertreter der Legislative als auch ein Vertreter der Exekutive anwesend sind. In der aktuellen Stunde wird uns Frau Birk vom Sächsischen Staatsministerium des Innern, die für den Referentenentwurf verantwortlich zeichnet, kurz über den derzeitigen Sachstand informieren.

Der Öffnung der Archive und der Benutzung der von ihnen verwahrten Archivalien sind jedoch auch Grenzen gesetzt. Dies ergibt sich einerseits aus unserer gemeinsamen Verpflichtung, das schriftliche Kulturgut auch künftigen Generationen im Original zu erhalten. Andererseits schränken die Archivgesetze und andere Rechtsvorschriften den Zugang dort ein, wo z. B. Persönlichkeitsrechte von Betroffenen tangiert werden. Diesen rechtlichen Fragen wollen wir uns heute in einem ersten Vortragsblock widmen. Den Referenten und Moderatoren, die diese Aufgabe übernommen haben, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Den sozialen Netzwerken wie dem schon genannten „Twitter“ oder „Facebook“ stehen Archivarinnen und Archivare wie manch anderer Errungenschaft des sogenannten „Web 2.0“ zurückhaltend bis skeptisch gegenüber. Während der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare – wie mir Frau Tiemann, die ich ebenfalls herzlich begrüße, bestätigen kann – seit Mai auf Facebook vertreten ist, gibt es in Sachsen immer noch viele kleinere Archive, die noch nicht einmal über einen eigenen Internet-Auftritt verfügen.

Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass sich manch einer der Kollegen die – sicher nicht ganz unberechtigte – Frage stellt, ob ein Archiv tatsächlich jede neue „Modeerscheinung“ mitmachen muss. Die wichtigste Ursache dürfte jedoch sein, dass es den Archiven – und nicht nur den kleinen – zunehmend an den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen mangelt.

Die fehlenden Ressourcen schlagen sich allerdings nicht erst in der unzureichenden Bereitstellung von Informationen im Internet nieder. Für die meisten Archive ist es angesichts des anhaltenden Personalabbaus zu einem regelrechten Kraftakt geworden, die schriftlichen Anfragen der Benutzer zu beantworten und den gewünschten Service im Benutzerraum anzubieten. Umso wichtiger ist es, mit modernen Archivzweckbauten Rationalisierungspotentiale zu schaffen und die Arbeitsabläufe in den Benutzerräumen und an deren Schnittstellen so weit als möglich zu optimieren. Diesem Problemkreis werden wir uns heute Nachmittag im zweiten Vortragsblock zuwenden. Auch hier möchte ich den Referenten und Moderatoren für Ihre Mitwirkung herzlich danken.

Den Wünschen unserer Benutzer so weit als möglich nachzukommen und gleichzeitig unsere Ressourcen so einzusetzen, dass dabei unsere sonstigen archivfachlichen Aufgaben, letztlich aber auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht auf der Strecke bleiben, ist für uns jeden Tag eine neue Herausforderung. Wir wollen uns dieser Herausforderung stellen, denn schließlich übernehmen und erhalten wir Archivgut, damit es benutzt werden kann.

Die Nutzung neuer Medien stellt dabei auch eine Chance für die Archive dar, neue Nutzerkreise zu erschließen und Menschen, auch junge Leute, ins Archiv zu holen, die bisher keinen Bezug zum Archiv hatten. Ich freue mich daher, dass uns Frau May vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport in der aktuellen Stunde über ein Vorhaben im Bereich der Archivpädagogik informieren wird.

Die Befürchtung der Archivare, durch die Bereitstellung von Findhilfsmitteln und Digitalisaten im Internet ginge die Zahl der Benutzer zurück, ist allerdings ebenso wenig begründet, wie die Hoffnung der Archivträger, durch derartige Maßnahmen könne Personal eingespart werden. Die Erfahrungen des Bundesarchivs, des größten und leistungsstärksten Archivs in Deutschland, das im Rahmen einer Kooperation mit Wikimedia mehr als 100.000 Fotos zur freien Nutzung im Internet bereitgestellt hat, zeigen, dass eher das Gegenteil der Fall ist. Die Tatsache, dass sich die Anzahl der schriftlichen Anfragen dort um 230% erhöht hat, war neben lizenzrechtlichen Problemen der Grund dafür, dass die Zusammenarbeit mit Wikimedia nicht fortgesetzt werden konnte.

Die Beispiele des Bundesarchivs und des „Ask the Archivist Day“ machen deutlich, dass ein sehr großes Interesse an dem von den Archiven verwahrten Kulturgut besteht. Sie machen aber auch offensichtlich, dass die Archive ausreichend Fachpersonal und das erforderliche Know-how benötigen, um die genannten Chancen für sich und ihre Träger nutzen zu können.

Ein Blick auf die Teilnehmerliste unseres Archivtages zeigt, dass dieses junge Fachpersonal, das mit den modernen Medien aufgewachsen und vertraut ist, sozusagen „in den Startlöchern“ steht. Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, an die anwesende Politik zu appellieren, diesen jungen Leuten eine Chance zu geben und die für ihre Ausbildung und Einstellung erforderlichen Stellen zu erhalten. Den Archiven ist bewusst, dass auch sie einen Beitrag zu den Sparmaßnahmen der Verwaltung erbringen müssen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass sie ausgerechnet in Zeiten, in denen E-Government – völlig zu Recht – groß geschrieben wird, von den modernen Entwicklungen abgehängt werden.

Warum es wichtig ist, dass die Archive auch weiterhin nutzbar bleiben und künftig noch besser zugänglich werden, steht als kleiner Denkanstoß auf unseren Archivtagstaschen, nämlich das bekannte Zitat von Winston Churchill: „Je weiter man zurückblicken kann, desto weiter wird man vorausschauen.“

Abschließend möchte ich noch auf unsere Archivmesse verweisen, auf der Sie sich über die neueste Archivausstattung und -technik informieren können.

Ich erkläre den 18. Archivtag hiermit für eröffnet und darf Sie, meine Herren, und Sie, Frau Tiemann, nun um Ihre Grußworte bitten.

Grußwort

Markus Ulbig

Sehr geehrter Herr Paulick,
sehr geehrte Frau Dr. Ryantová (Vorsitzende der Tschechischen Archivgesellschaft),
sehr geehrte Frau Thiemann,
sehr geehrte Frau Dr. Wettmann,
sehr geehrter Herr Dr. Wolf,
sehr geehrte Archivare,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, heute hier zu sein. Einige von Ihnen durfte ich schon im letzten Jahr beim 80. Deutschen Archivtag in Dresden begrüßen. Es ist schön, Sie heute zum 18. Sächsischen Archivtag in Görlitz wieder zu sehen.

Görlitz ist immer wieder Ort vieler schöner Veranstaltungen. Wie sie sicher wissen, findet noch bis Oktober die 3. Landesausstellung „Via Regia – 800 Jahre Bewegung und Begegnung“ im frisch sanierten Kaisertrutz statt. Ich kann besonders denen, die heute zum ersten Mal in Görlitz sind, nur dringend ans Herz legen: Schauen Sie sich diese wunderbare Stadt und diese wunderbare Ausstellung genau an. Görlitz ist ein Juwel! Ungefähr viertausend Baudenkmale gibt es hier! Fast alle sind liebevoll restauriert. Die einmalige Altstadt, die Renaissance- und Barock-Häuser, eine Vielzahl an Gründerzeit- und Jugendstilbauten: Ein Rundgang durch Görlitz ist wie eine Zeitreise durch die vergangenen 500 Jahre europäischer Geschichte.

Meine Damen und Herren, auch Archive sind Monumente der Geschichte. Sie bewahren Wissen. Und Wissen ist bekanntlich Macht. Deswegen war es auch lange Zeit nur ausgewählten Kreisen vorbehalten, diese Macht, dieses Wissen zu nutzen. Um das Thema des heutigen Archivtages einmal aufzugreifen: Der Kunde war hier lange Zeit wahrhaftig der König oder stand zumindest in seinen Diensten.

Diese Zeiten sind lange vorbei; in Sachsen spätestens seit Inkrafttreten des Archivgesetzes von 1993. Heute hat buchstäblich Jedermann und selbstverständlich auch jede Frau Zugang zu unseren Archiven. Und was sie dort vorfinden, ist beeindruckend.

In sächsischen Archiven erschließt sich den Besuchern ein reicher Fundus von Quellen aus 1000 Jahren sächsischer, deutscher und europäischer Geschichte – nachvollziehbar über archivierte Verwaltungsschriften.

Meine Damen und Herren, dieses Wissen gilt es, zu nutzen. Und dieses Wissen hat auch großen Nutzen für die Allgemeinheit. Archive bilden ein objektives Gedächtnis. Verwaltungshandeln bleibt durch sie nachvollziehbar und neu interpretierbar. Das hilft, Legendenbildungen vorzubeugen sowie Mythen und Geschichtsfälschung zu bekämpfen. Ein ungetrübter Blick auf die Vergangenheit ist ein gutes Mittel gegen die Verherrlichung und Schönmalerei von Gewaltherrschaft und Unrechtsstaaten.

Damit Archive das auch leisten können, muss selbstverständlich der Service stimmen. Im letzten Jahr hat das Sächsische Staatsarchiv 15.515 Besucher begrüßt, 112.158 Archivalieneinheiten zur Benutzung vorgelegt und 9.272 schriftliche Fragen beantwortet. Sie sehen also: Die Nachfrage nach Archivdienstleistungen ist sehr groß. Ebenso groß ist die Bandbreite der Benutzer.

Behörden und Gerichte zählen dazu. Ihre Unterlagen werden dem „Gedächtnis der Verwaltung“ – wie Archive auch genannt werden – übergeben. Das ist sehr nützlich! Denn so muss die Verwaltung das sprichwörtliche Rad nicht jedes Mal neu erfinden, sondern kann auf vorhandenes Wissen zurückgreifen.

Darüber hinaus nutzen auch Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sehr gern die in sächsischen Archiven verwahrten Kulturgüter. Bspw. wäre eine Landesausstellung wie die „Via Regia“ hier in Görlitz ohne die Auswertung von Archivquellen gar nicht zu Stande gekommen.

Und nicht zuletzt nutzen die Bürgerinnen und Bürger die Dienste der Archive. Von der Klärung von Rentenansprüchen bis hin zur Familienforschung sind da alle Themen vertreten.

Meine Damen und Herren Archivare, sie werden mir das sicher bestätigen: Die Ansprüche der Nutzer an die Archive sind dabei enorm und häufig sind sie schlicht und ergreifend unrealistisch. Alle benötigten Dokumente – selbst jene, die es nicht gibt – sollen möglichst sofort vorgelegt werden. Oder noch besser: Sie sollten im Internet bereit stehen – dort selbstverständlich kostenlos und in höchster Qualität. Und warum einem bei der Auswertung des Archivgutes kein Archivar zur Seite steht, verstehen manche Nutzer auch nicht.

Auch wenn einigen dieser Wünsche verständlicherweise nicht nachgekommen werden kann. Manche von ihnen sind durchaus berechtigt.

Archive müssen die modernen Kommunikationstechniken in der Kundenbetreuung noch intensiver nutzen als bisher. Mehr Selbstbedienungsmöglichkeiten der Nutzer und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis der Serviceleistungen müssen dauerhaft sichergestellt sein. Dieser Anspruch ist mit einer Menge Aufwand verbunden und lässt sich auch nicht ohne weiteres bewerkstelligen.

Meine Damen und Herren die Staatsregierung ist sich dieser Herausforderungen bewusst. Wir haben in den letzten Jahren eine Menge Geld in die Hand genommen und in die staatlichen Archive gesteckt. Das Staatsarchiv Leipzig verfügt seit 1995 über einen modernen Lesesaal. Das Schloss Freudenstein in Freiberg wurde umgebaut und saniert. Dort ist das Bergarchiv Freiberg ansässig: es ist ein architektonisches Highlight und gleichzeitig ausgesprochen funktional. Am 24. August eröffnet Ministerpräsident Stanislaw Tillich das sanierte und erweiterte Hauptstaatsarchiv in Dresden. Und im nächsten Jahr soll das Staatsarchiv Chemnitz endlich in ein seiner Funktion angemessenes Gebäude einziehen.

Darüber hinaus sind die Archive in Sachsen längst Teil der modernen Kommunikationskultur. Benutzer können sich bequem von zu Hause aus anschauen, welche Schätze in den sächsischen Archiven schlummern. Mittelfristig sollen alle Online-Findmittel im Internet zur Verfügung gestellt werden. Auch eine Bestellung der Archivalien soll dann möglich sein. Das heißt: noch mehr Service für die Archivkunden. Sie können ihre Nachforschungen komplett von zu Hause aus koordinieren. Nur die Einsicht der Originale muss noch vor Ort erfolgen. Was an digitalisierten Archivalien vorhanden ist, kann sogar direkt über das Internet eingesehen werden.

Im Bereich Social Media – der Welt von Facebook und Co. – sind die Archive demgegenüber bisher zurückhaltend. Denn nicht jedes Medium eignet sich als Träger für die durch Archive angebotenen Informationen.

Meine Damen und Herren, Sie sehen: Vieles ist schon getan, Vieles muss noch getan werden. Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Sächsischen Archivgesetzes in der Abstimmung. Das Ziel ist, den Zugang zum Archivgut für die Benutzer zu erleichtern und die Verfahren und Normen für die Nutzung einfacher und transparenter zu gestalten.

An dieser Stelle möchte ich die Mitarbeiter der sächsischen Archive noch einmal ausdrücklich loben. Sie leisten richtig gute Arbeit und das ist auch über die Grenzen Sachsens hinaus bekannt. Mit unserem Know-how und unserer Infrastruktur helfen wir auch gerne anderen weiter.

Gerade erst gestern war ich im Archivzentrum Hubertusburg. Dort habe ich mich gemeinsam mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln, Herrn Jürgen Roters, über die Umsetzung der im April getroffenen Hilfsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Köln informiert. Wie Sie alle wissen, sind durch den Einsturz des Historischen Archivs der Stadt Köln im März 2009 zahlreiche Bestände schwer geschädigt worden. Wir helfen der Stadt Köln, indem wir einen großen Teil

der notdürftig geretteten Bestände in Hubertusburg zwischenlagern. Der Freistaat überlässt Räume und Inventar mietfrei – für Personal- und Sachkosten kommt die Stadt Köln auf. Ich finde, das ist eine tolle Sache und es zeigt, wie wichtig der Staatsregierung das Bewahren historischer Zeugnisse tatsächlich ist.

Zum Schluss möchte ich noch einmal auf das Thema des heutigen Archivtages zurückkommen. Die Frage lautet: Ist der Kunde König? Ich will da gleich eine Gegenfrage stellen: Will er denn überhaupt König sein? Denn wenn man aktuellen Untersuchungen im Kundenmanagement glauben schenkt, ist dieses Bild eher negativ behaftet. Der moderne Kunde will demnach eher als Partner, Freund und Mitdenkender verstanden werden.

Meine Damen und Herren, egal ob der Kunde König sein will oder nicht – geholfen wird ihm in den sächsischen Archiven allemal! Anschließend laden Sie noch zur Podiumsdiskussion und suchen den direkten Dialog mit einigen ihrer Archivnutzer. Umfassender kann man den Kundenbegriff nicht mehr interpretieren.

Ich wünsche Ihnen jetzt einen unterhaltsamen 18. Sächsischen Archivtag mit informativen Vorträgen und interessanten Diskussionen sowie weiterhin einen schönen Aufenthalt hier in Görlitz.

Grußwort

Dr. Jürgen Rainer Wolf

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Staatsminister Ulbig,
sehr geehrte Herren Landtagsabgeordnete Bandmann und Schiemann,
sehr geehrte Frau Tiemann,
meine sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

namens des Sächsischen Staatsarchivs begrüße ich sie herzlich als Mit-Ausrichter dieses 18. Sächsischen Archivtags. Besonders begrüßen möchte ich unsere ausländischen Kollegen aus Polen und Tschechien. Mit dem Sächsischen Landtag verbindet das Sächsische Staatsarchiv seit letztem Jahr ein umfangreiches Programm zur Sicherstellung der Benutzung seiner Video-Dokumentation.

Nach drei vorangegangenen Grußworten fällt es nicht leicht, Doppelungen zu vermeiden. Gestatten Sie mir, dass ich mich also auf wenige Bemerkungen beschränke – Wiederholungen versuche ich zu begrenzen.

Vor zwei Jahren haben wir in Freiberg beim letzten Sächsischen Archivtag das Thema „Archivbau als Gestaltungsrahmen“ behandelt. Auch der im letzten Jahr in Dresden mit Unterstützung der Staatsregierung durchgeführte 80. Deutsche Archivtag hat dieses gesamtdeutsche und internationale Thema behandelt. Hier in Sachsen geht die Umsetzung des Anfang 2002 von Kabinett und Landtag beschlossenen Konzepts zur Bestandserhaltung des staatlichen Archivguts derzeit in Chemnitz in die vorläufig letzte Runde. Neubauten und tiefgehende Sanierungen unterstützen nunmehr die Arbeitsabläufe und setzen einen Rahmen für unsere Facharbeit. Diese aber dient nicht zuletzt der Gewährleistung eines Grundrechts unserer Gesellschaft, nämlich der Nutzung des Archivguts.

Birgit Munz, die Präsidentin unseres Verfassungsgerichtshofes, hat dies vor zwei Jahren beim Festakt zum 175jährigen Bestehen des Hauptstaatsarchivs so formuliert: „(Archive) sind heute eben nicht mehr bloße Verwaltungsstellen für Behördenakten, sondern vielmehr Informationsträger und Informationssammelstellen in einem staatlichen Gemeinwesen, das mehr als früher je vorstellbar auf öffentliche Kommunikation angewiesen ist. In dieser neuen Funktion wirken sie in das öffentliche politische Leben hinein. Im selben Umfang verändert sich ihre Zweckbestimmung: Sie leisten Öffentlichkeitsarbeit und übernehmen Bildungsaufgaben. Vor diesem Hintergrund wird der enge Bezug des Archivwesens zum Demokratiegebot des Grundgesetzes deutlich: Ein demokratischer Rechtsstaat, der sich zugleich als Sozial- und Kulturstaat versteht, wird seinen Bürgern kaum das Recht vorenthalten können, sich zum Zwecke der Meinungsbildung auch solcher Informationen zu bedienen, die als sozio-kulturelles Erbe der staatlichen Gemeinschaft in Archiven gesichert sind“.

Eine relativ liberale Nutzung von Archivgut ist in Sachsen schon vor über 100 Jahren üblich geworden. Bei der Eröffnung des 2. Deutschen Archivtags in Dresden am 24. September 1900 hatte der damalige Staatsarchivdirektor Paul Hassel vor seinen Kollegen aus dem deutschsprachigen Raum die „liberalen Grundsätze der Regierung in Bezug auf die Benutzung des Archivs“ hervorgehoben. Er formulierte: „In einer Zeit, wo an sehr vielen Stellen Deutschlands Aengstlichkeit und Engherzigkeit in der Ertheilung der Erlaubniß zur Archivbenutzung herrschte“, habe sich sein Vorgänger Karl von Weber „über alle Bedenken des Formalismus“ hinweggesetzt. Diese Sicht mag zu euphorisch gewesen sein, aber unbestritten bleibt, dass noch kurz vor der Novemberrevolution von 1918 das Königreich Sachsen die Bestände seines Staatsarchivs tatsächlich mit der für Jahrzehnte liberalsten Handhabung von Sperrfristen für die wissenschaftliche Benutzung öffnete.

Die beginnende Judenverfolgung der NS-Zeit manifestierte sich dann wenige Jahre vor dem Beschluss zur physischen Vernichtung im Verbot der Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen, zu denen auch die für den arischen Nachweis stark beanspruchten Archive zählten. Nach dem Krieg waren fachfremde Maximen nur zu schnell wieder für die Praxis der Zugangsgestaltung ausschlaggebend. Über die durch die Einschaltung des Parteiarchivs der SED gelenkte Benutzung der DDR-Staatsarchive durch bundesdeutsche Benutzer sind wir durch jüngste Forschungen gut unterrichtet: 1973 wurde dort festgelegt, dass nur 50% der Benutzungsanträge aus dem Westen zu genehmigen seien, „damit nicht die Mehrheit der Benutzer der Archive der DDR aus dem kapitalistischen Ausland kommt“. Als auch die zweite Parteidiktatur auf deutschem Boden 1989 in der Friedlichen Revolution zusammenbrach, war es ein Hauptanliegen der Fachwelt, nicht nur die von der Staatspartei gepflegten Sonderarchive, sondern auch die zahllosen Benutzungs-Einschränkungen endlich zu beseitigen.

Im wiedererstandenen Freistaat Sachsen ist seit dem Archivgesetz von 1993 der staatsbürgerliche Anspruch auf Nutzung von Archivgut aller Träger geregelt. Wie Herr Staatsminister Ulbig und Frau Dr. Wettmann bereits angemerkt haben, sind hier noch Erleichterungen durch den Gesetzgeber denkbar. Der Traum, schrankenlos auf die Inhalte unserer authentischen Wissensspeicher direkt zuzugreifen, scheint sich zu verwirklichen, wenn man in der digitalen Veröffentlichung den Königsweg dazu erblickt. Als vor knapp einem Monat in Düsseldorf über Grundfragen und Strategien bei der Digitalisierung von Archivgut beraten wurde, hörten wir von der Vision, in einem überschaubaren Zeitraum 100% im Internet benutzen zu können. Sieht man einmal davon ab, dass schon auf Grund des Schutzes von Persönlichkeitsrechten hier diese angedachten 100% Veröffentlichung nie erreichbar sein können, so wird selbst exzessivster Ressourceneinsatz nach Berechnungen des Bestandserhaltungsausschusses der Archivreferentenkonferenz aus technischen und Personalkapazitätsgründen schwerlich über 20% der Bestände erfassen können – und die Frage nach Sinn und Nachhaltigkeit wäre doch wohl auch zu stellen. Allerdings gibt es meines Erachtens doch besondere Quellengruppen wie die Amtsbücher, Protokolle und Rechnungen, deren formale Erschließung nie den gesamten Inhalt erfassen kann. Sie mit ihrer digitalen Veröffentlichung den unterschiedlichsten Fragestellungen der Forschung erst richtig zugänglich zu machen, muss tatsächlich ein Anliegen sein. Und zu dieser Forschung zählt auch die Genealogie.

Ich bin sehr gespannt, ob es zu den die Benutzung betreffenden Fragen und den unterschiedlichsten Aspekten, die bereits angesprochen wurden, hier auf dem Archivtag auch Antworten geben wird. Heute jedenfalls wünsche ich uns allen einen lebendigen Meinungsaustausch über kühne Visionen und die mitunter sehr raue Alltagswirklichkeit.

Grußwort

Katharina Tiemann

Sehr geehrter Herr Staatsminister Ulbig,
sehr geehrte Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Wolf,
liebe Frau Dr. Wettmann,
lieber Herr Hoche,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Archivtage, seien es die regionalen Tagungen oder aber auch der Deutsche Archivtag, zählen im Jahresveranstaltungs-kalender für das deutsche Archivwesen zu den besonderen Höhepunkten. Bieten sie doch die Gelegenheit, einmal im Jahr, jenseits des zu meist hektischen Alltagsgeschäfts, zentrale archivfachliche Themen zu diskutieren und dabei besonders schwierige und komplexe Themen mit Unterstützung von Fachleuten so aufzubereiten, dass alle Archivtagsteilnehmerinnen und –teilnehmer wichtige Impulse für ihre Alltagsarbeit mitnehmen können. Sie sind ein wichtiger, unverzichtbarer Bestandteil in der archivischen Fortbildungslandschaft. Doch nicht nur das. Archivtage, in besonderem Maße die Landesarchivtage, bieten ein Forum für den persönlichen Erfahrungsaustausch, helfen regionale Netzwerke aufzubauen, in denen Fachthemen kontinuierlich diskutiert werden können.

Ich bin daher sehr gern nach Görlitz gekommen und danke Ihnen, liebe Frau Dr. Wettmann, herzlich für Ihre Einladung, die ich als Zeichen guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen dem Landesverband Sachsen und dem Gesamtverband werte.

Blicke ich auf die Aktivitäten des VdA in den vergangenen Jahren, so werden die Landesverbände wie auch der Gesamtverband zunehmend als Anlaufstelle für archivfachliche Fragestellungen von Kolleginnen und Kolleginnen genutzt. Beim VdA wird zu Recht Expertenwissen erwartet, die verbandsinterne Vernetzung ermöglicht die Vermittlung von Fachleuten. Es zeichnet sich noch eine weitere, wichtige Entwicklung ab. Das Eintreten für die Wahrnehmung archivfachlicher Interessen, nennen Sie es Lobbyarbeit, hat stark an Bedeutung gewonnen. Dies ist in einem Föderalstaat wie der Bundesrepublik Deutschland umso wichtiger, da nur der VdA bundesweit die Stimme für das deutsche Archivwesen erheben kann. Lassen Sie mich einige wenige Beispiele nennen: Seit einigen Jahren werden sukzessive die Länderarchivgesetze novelliert. Der VdA wird mittlerweile regelmäßig in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen und nimmt in Abstimmung mit dem Landearchiv und den kommunalarchivischen Arbeitskreisen im jeweiligen Bundesland Stellung zu den Entwürfen. Und noch ein Beispiel: Die Urheberrechtsreform, ein Thema, das nach der Mittagspause auf Ihrer Tagesordnung steht. Die nächste Stufe der Reform, der sog. Dritte Korb, steht bevor. Der VdA hat sich in den Gesetzgebungsprozess eingebracht, an einer Anhörung teilgenommen und schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Ganz gleich, ob es um die Bildung fachlicher Netzwerke oder aber um die Vertretung archivfachlicher Interessen nach außen geht: je mehr Mitglieder der Verband zählt – in einem breitem Spektrum aus allen Archivsparten, mit allen Fachausbildungen (auch FAMI), vom langjährig beschäftigtem Archivpersonal bis zu den Nachwuchskräften – umso vielfältiger können die Aktivitäten innerhalb des VdA sein und umso gewichtiger ist seine Stellung nach außen. Daher meine Bitte: Werben Sie für eine Mitgliedschaft im VdA! Sprechen Sie Kolleginnen und Kollegen an, die noch nicht unserem Verband angehören.

Ist der Kunde König? Was Benutzer wollen und Archive leisten können – das diesjährige Rahmenthema des 18. Sächsischen Archivtages bietet eine Menge interessanter Fragestellungen, die vielleicht ja auch kontrovers diskutiert werden.

Ich wage mir gar nicht vorzustellen, wie vielfältig die Erwartungen sind, die an die Archive gerichtet werden! Nach dem Podiumsgespräch im Anschluss an die Eröffnung werden wir mehr von diesen Erwartungen aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Nutzergruppen wissen. Dass wir, ob wir wollen oder nicht, nicht allen Erwartungen gerecht werden können, liegt auf der Hand. So steht etwa der Datenschutz einer sofortigen Öffnung aller Quellen entgegen. Eine annähernde Erschließung der Bestände zu 100% und deren Präsentation im Internet, die sicherlich auch erwartet würde, ist bei der in vielen Verwaltungen praktizierten Kürzung von Finanz- und Personalressourcen im Zuge von Haushaltskonsolidierung kaum zu leisten. Als Vorsitzende der Fachgruppe Kommunalarchive im VdA habe ich seit einer einiger Zeit den Eindruck, dass Einsparungen in erheblichem Maße auch die Kommunalarchive treffen und zwangsläufig zu einem nicht vertretbaren Leistungsabbau führen. Hier appellieren wir als Fachverband an Politik und Verwaltung, den Archiven durch Sparauflagen nicht die Arbeitsgrundlage zu entziehen.

Wenn Archive den Blick auf die Erwartungen der Benutzerinnen und Benutzer richten, zeugt dies von einem Maß an Dienstleistungsorientierung, die vor wenigen Jahrzehnten im Archivwesen noch undenkbar gewesen wäre. Das archivische Selbstverständnis hat sich gewandelt, nicht zuletzt als Folge gesellschaftlicher Veränderungsprozesse. Für den VdA Grund genug, auf der Grundlage sich wandelnder Anforderungen erstmalig ein gemeinsames, spartenübergreifendes Berufsbild zu formulieren, das Auftrag und Bedeutung der Archive beschreibt und notwendigen Fachkompetenzen einfordert. Darüber hinaus werden auch fachübergreifende Kompetenzen gefordert, u.a. auch Dienstleistungsorientierung.

Ist der Kunde nun König? Ich bin auf das Fazit des Archivtages gespannt und wünsche Ihnen anregende Diskussionen.

Podiumsdiskussion „Ist der Kunde König“, Was Benutzer wollen und Archive leisten können

Moderation: Grit Richter-Laugwitz, Archivverbund Bautzen

zusammengefasst von Kirstin Dressel/Benny Dressel

Zur Podiumsdiskussion waren *PD, Dr. Jens Näser* (Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen), *Dr. med. Hermann Metzke* (Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer Verbände), *Dr. Mike Schmeitzner* (Hannah-Arendt-Institut) und *PD Dr. habil. Elke Schlenkrich* (Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V.) als Vertreter der unterschiedlichsten Nutzerschichten geladen, um aus ihrer Sicht Wünsche an die Archive bzw. Probleme zu äußern und zu diskutieren. Die Moderation wurde durch *Grit Richter-Laugwitz* (Archivverbund Bautzen) übernommen. Einführend machte sie auf ein kürzlich stattgefundenes Interview mit Moshe Zimmermann zur Rolle der CIA und des BND bei der Aufspürung des NS-Verbrechers Adolf Eichmann vor 50 Jahren aufmerksam. Insbesondere wurde dabei die restriktive Haltung dieser Behörden kritisiert, maßgebliche Akten lange Zeit verschlossen gehalten zu haben. Dabei hatte Zimmermann allerdings pauschal von Archiven gesprochen. Das Beispiel zeige, dass andere Archive in der öffentlichen Wahrnehmung schnell in Misskredit geraten können, wenn Zusammenhänge unklar bleiben. Umso wichtiger sei, dass Archive und Nutzer in regem Dialog stehen, insbesondere immer wieder zu verdeutlichen, dass die Bewahrung von Archivgut kein Selbstzweck, sondern alle archivische Tätigkeit auf die Benutzung ausgerichtet sei, wie dies erst kürzlich durch den Präsidenten des Bundesarchives Dr. Michael Hollmann in seiner Antrittsrede erfolgt ist.



PD Dr. habil. Elke Schlenkrich sieht bei der Abwicklung von Benutzungen eine zunehmende Diskrepanz zwischen Norm und Realität. Archivare und Nutzer seien permanent gezwungen Regelverstöße zu begehen, um dem zeitlichen Druck vor allem bei Projektarbeiten standhalten zu können. Besonders machte sie dabei auf die vorhandenen Stückzahlbegrenzungen

bei der Archivalienvorlage oder die unzureichenden Öffnungszeiten aufmerksam. Archivare setzten sich vielfach über solche Festlegungen hinweg, um die Forschungsarbeiten nicht zu gefährden. Besonders deutlich wird diese Situation bei Kommunalarchiven. In dieser Archivsparte sind zunehmend auch andere, qualitative Probleme spürbar. Signifikantes Beispiel sei z. B. das Stadtarchiv Leipzig, in dem die ursprünglich ausgebildeten Archivassistenten obliegende Benutzerbetreuung notgedrungen immer mehr Verwaltungsfachangestellten übertragen würde und sich damit eindeutige Kompetenzprobleme bei der Beratung der Nutzer ergäben. Man könne nicht immer vom idealtypischen Benutzer mit klaren Vorstellungen ausgehen, die Beratung und Hinführung zum Thema setze fachliches Hintergrundwissen auf Seiten der betreuenden Archivare voraus.

Aus Sicht von Dr. Schlenkrich gehe es nicht vordergründig um eine extensive Ausweitung des Service der Archive oder gar den Online-Zugriff auf jeden Aktentitel, sondern um die Erfüllung elementarer Grundvoraussetzungen, wie einer sinnvollen Tektonik oder dem Vorhandensein guter Bestandsübersichten.

Grit Richter-Laugwitz stellte fest, dass die Wortmeldung Dr. Schlenkrichs Wunden träfe – Wunden die vor allem in verfehlter Personalpolitik und dem Negieren notwendiger fachlicher Anforderungen seitens der Archivträger ihre Ursachen hätten.

Dr. Mike Schmeitzner richtete in seinem Beitrag den Fokus auf den Vergleich der Nutzungsmöglichkeiten und Nutzungsbedingungen zwischen deutschen und internationalen Archiven, aus eigener Erfahrung insbesondere Archiven in Russland, Schweden und den Niederlanden. Bei Forschungen auf zeitgeschichtlichem Gebiet (NS-Zeit, SBZ/DDR, teilweise nach 1989) ergäbe sich in Deutschland nicht selten die Notwendigkeit einer Schutzfristenverkürzung, wobei durch sich überschneidende Gesetze bezogen auf ein und dieselbe Person mitunter die gleichzeitige Freigabe einzelner Akten bzw. deren gänzliche Sperrung vorkommen kann (100-Jahresfrist nach dem Tod für personenbezogene Akten, Aufhebung der allgemeinen 30-Jahresschutzfrist für Unterlagen zwischen 1949 und 1990). Auch die Nutzung von Akten, in denen „Dritte“ genannt werden, hänge vom Ausgleich zwischen den berechtigten Wünschen der Forscherkollegen und dem Ermessenspielraum des Archivars ab. Die Lösung möglicher Probleme läge daher vielfach im vertrauensvollen Verhältnis zwischen Archivar und Nutzer und der vorhandenen Kompetenz auf beiden Seiten.

Besonderen Wert legte Dr. Schmeitzner aus Sicht des Zeithistorikers auf aussagekräftige Internetpräsenzen der Archive, die eine gute Vorabinformation und -recherche ermöglichen. Hier konstatierte er zwischen großen Staatsarchiven und Stadtarchiven und kleineren Kommunalarchiven deutliche Unterschiede. Auf Rückfrage von Grit Richter-Laugwitz zum Stand Sachsens im Vergleich zu anderen Bundesländern bescheinigte Dr. Schmeitzner insgesamt jedoch einen guten Stand. In diesem Zusammenhang wünsche er sich eine stärkere (Internet-)Verknüpfung von landesspezifischen Themen und der vorhandenen Überlieferung zur Überwindung der oftmals unübersichtlichen und verstreuten Quellenlage. Darüber hinaus sollten Archive größeres Augenmerk auf die tiefere personenbezogene Erschließung der Akten und deren Netzpräsentation legen. Wichtig sind überdies eine moderne Geräteausstattung sowie die zeitnahe Abwicklung von Reproduktionsaufträgen.

PD Dr. Hermann Metzke verzeichnete für die zurückliegenden Jahre bezüglich der Zugänglichkeit und Erschließung älterer Bestände für die genealogische Forschung eine sehr positive Entwicklung. Genealogen würden ernst genommen und als Partner akzeptiert, dennoch blieben natürlich Wünsche offen. Problematisch sei die immer noch getroffene Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Forschungsinteresse, da auf dem Gebiet der Genealogie die Grenzen meist fließend sind. Dies träfe vor allem in den Fällen zu, wo im Rahmen der Genealogie eine differenzierte, sozial- und lokalgeschichtliche Forschung über die reine Abstammungssuche hinaus betrieben würde.

Auch er bemängelte die Öffnungszeiten, die nach seiner Ansicht im Wesentlichen nur Rentnern und hauptamtlichen Forschern die Möglichkeit eröffne, Archive außerhalb von Urlaubs- und Ferienzeiten zu nutzen. Es stelle sich die Frage, ob eine Anpassung an Bibliotheksöffnungszeiten realistisch sei.

Alternativ sollten die Internetangebote hinsichtlich der Online-Stellung von Digitalisaten ausgebaut bzw. über Leihverfahren für Mikrofilme/Reproduktionen bei umfangreichen Forschungen nachgedacht werden. Sehr am Herzen lag ihm als Genealoge die virtuelle Komplexbildung von Beständen mit identischen Themata ungeachtet des Archivsprengels bzw. Lagerungsortes der Originale, um die ortsungebundene Forschung zu erleichtern.

Aus Sicht der Genealogen stelle die zukünftige Bestandsbildung personenbezogener Unterlagen ein Problem dar. Fehlende Sozial-/Personalmerkmale bei der Anlage von Akten und Datensätzen zu einzelnen Personen, gesetzlich vorgeschriebene Löschung/Vernichtung wichtiger Angaben (Meldeunterlagen), insgesamt also die verfahrensbedingte Zersplitterung der Informationen zu einer Person lassen moderne Akten nicht mehr die Informationsdichte des 19. Jahrhunderts erreichen. Auch die angewandten Methoden der Sample-Bildung bei der Übernahme der Akten in die Archive werden aus genealogischer Perspektive eher kritisch gesehen. Die wichtigsten Quellen stellen Personenstandsunterlagen, Meldeunterlagen, Staatsangehörigkeitsakten und zunehmend auch Ausländerakten dar. Diesen Überlieferungen sollte ein verstärktes Interesse gelten. Bei der Überlieferungsbildung sollten Genealogen noch stärker in den Dialog einbezogen werden. Ziel sei auch, in Zukunft die Sicherstellung der Rekonstruierbarkeit von Biographien durch einen Kanon familiengeschichtsrelevanter Datenbestände des 21. Jahrhunderts zu gewährleisten.

Frau Richter-Laugwitz richtete an dieser Stelle die Frage an das Auditorium, wo in den eigenen Häusern Defizite oder Fortschritte gesehen werden und verwies in diesem Zusammenhang auf das Hauptstaatsarchiv Dresden mit seiner umfassenden Online-Stellung von Findbüchern.

Dr. Wolf, Direktor des Sächsischen Staatsarchivs, sah allgemein die klare Tendenz, Findbücher zu 100% in das Netz zu stellen, sofern Schutzfristen dem nicht entgegen stünden. Hinsichtlich der Einstellung von Digitalisaten sollte sich auch auf Quellengattungen konzentriert werden, die niemals gänzlich einer Tiefenerschließung zugeführt werden könnten, wie z. B. Amtsbuchserien. Bei der finanziellen Vorplanung sollte die Digitalisierung als Gesamtpaket aus Erstellung und nachfolgender Pflege verstanden werden. Bekanntlich würden Folgekosten oftmals nicht einkalkuliert. In diesem Zusammenhang sei die Diskussion über die Nachhaltigkeit solcher Projekte wichtig. Hinsichtlich der in der Podiumsdiskussion aufgeworfenen Thesen und Probleme verwies Dr. Wolf auf die vom Provenienzprinzip bestimmte Strukturierung der Bestände, die mitunter der Forderung nach thematischer Gliederung zuwider laufe.

Auf die Frage von Dr. Metzke nach einer eventuell beabsichtigten Verfilmung von Digitalisaten verwies Dr. Wolf auf den bisher umgekehrt beschrittenen Weg. Offensichtlich handele es sich um ein Missverständnis, denn nicht die Verfilmung von Digitalisaten, sondern die von originär elektronischen Daten stünde zur Debatte. In diesem Zusammenhang machte Dr. Wettmann auf das laufende LeA-Projekt (Langzeitspeicherung und elektronische Archivierung) des Sächsischen Staatsarchivs aufmerksam.

Frau Steffi Rathe (Kreisarchiv Erzgebirgskreis) regte an, stärker die in den meisten Gebührensatzungen verankerte Möglichkeit der Gebührenbefreiung bei Vorlage eines Auftrages einer gemeinnützigen Vereinigung zu nutzen und somit das von Dr. Metzke angesprochene Problem der Differenzierung zwischen öffentlichem und privatem Interesse zu lösen. Dr. Metzke sah hingegen eher die Forderung nach Vorlage eines klaren Inhaltskonzepts durch den Nutzer, da Bescheinigungen immer die Gefahr des Missbrauchs in sich tragen.

Als letzter Teilnehmer der Podiumsdiskussion sprach Jens Näser zu den Spezifika vermessungstechnischer Unterlagen. Diese sind aufgrund ihrer dauerhaften Aktualität und gleichzeitig ihres oft schon hohen Alters physisch überaus stark in Anspruch genommen. Aus diesem Grund wurde jetzt mit der Digitalisierung dieser Unterlagen begonnen. Ziel ist nach Abschluss dieser Arbeiten die Originale an die Archive zu übergeben. Im Gegenzug sollten in den Archiven lagernde und bisher ungenutzte vermessungstechnische Dokumente einmalig an den Staatsbetrieb zur Digitalisierung über-

geben werden. Ähnlich wie bei der Genealogie erweist sich auch hier die provenienzenbestimmte Art der Findhilfsmittel beim Auffinden relevanter Archivalien sowie die unterschiedliche Begrifflichkeit zwischen Archivaren und Vermessungsingenieuren als hinderlich. *Grit Richter-Laugwitz* sieht dieses Problem auch für andere Nutzergruppen, es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass es wesentliche Aufgabe und Kompetenz des Archivars sei, zu relevanten Beständen hinzuführen. An *Jens Näser* gerichtet stellte sie die Frage nach dem Zeitpunkt der Übergabe von Originalunterlagen. In deren Beantwortung verwies Näser auf die seit 2005 laufende Digitalisierung, die noch ausstehende Überführung in eine zentrale Datenbank und die anschließend geplante Veröffentlichung im Netz. Insgesamt gehe es in der ersten Stufe um 1 ½ Millionen Einheiten, mit deren Digitalisierung noch in diesem Jahrzehnt zu rechnen sei. Nicht inbegriffen sind Bücher. In diesem Zusammenhang machte Näser auf das Problem der georeferenzierten Metadaten der Digitalisate aufmerksam, die sicher von den Anforderungen der Archive abweichen. *Grit Richter-Laugwitz* verwies auf die Notwendigkeit, vor Abgabe dieser Unterlagen über entsprechende Bewertungsmodelle zu verfügen und bat zu diesem Thema *Dr. Peter Wiegand* vom Staatsarchiv Dresden um eine entsprechende Aussage. Auch *Dr. Wiegand* machte auf die unterschiedlichen Sichtweisen zwischen Vermessungsämtern und Archiven aufmerksam, die bei der Frage nach Archivwürdigkeit zwischen Totalarchivierung und Auswahlarchivierung schwanken. Darüber hinaus ergeben sich auch bei der Nutzung der Archivalien Probleme, da Vermessungsgesetz und Archivgesetz in dieser Frage nicht deckungsgleich seien. Abschließend bat er die Vermessungsämter um zeitnahe Übergabe der elektronischen Daten im Anschluss an die Digitalisierung der Originale.

Grit Richter-Laugwitz stellte in ihrem Resümee der Podiumsdiskussion vor allem die Notwendigkeit der Erfüllung von Mindestanforderungen an archivische Homepages sowie die Weiterarbeit am sächsischen Archivportal heraus. Investitionen in dieses Feld archivischer Tätigkeit zahlen sich schon kurzfristig aus, da gut vorbereitete Nutzer den Personalaufwand bei der Erstberatung erheblich reduzieren und die gewonnene Zeit für tiefergehende und qualitativ bessere Betreuung verwendet werden kann.

Öffnung der Archive?

Die Problematik neuer Nutzungsarten nach der Urheberrechtsreform

Dr. Kerstin Orantek

In den letzten Jahren ist das deutsche Urheberrecht stark verändert worden; verschiedene Anpassungen an die „Informationsgesellschaft“ mit ihren neuen, digitalen Techniken waren, auch aufgrund europäischer Vorgaben, erforderlich, die dieses Rechtsgebiet nunmehr teilweise in einem völlig neuen Gesicht erscheinen lassen. Im Zuge dessen erfuhr etwa die Problematik der „Privatkopie“, deren (umfangreiche) Regelung hier en passant betrachtet werden soll, eine breite Diskussion; sie ist freilich nur ein Beispiel von vielen aktuellen Themenkreisen.

Meist stehen dabei die verschiedenen Interessen der Urheber und der Nutzer, die sich im Laufe der Zeit schon ändern können, wenn neue Technologien und Verbreitungswege¹ entstehen, in Widerstreit; oft sind zudem auch praktische Fragestellungen zu lösen.

Hauptthema dieses Beitrags ist die Ausweisung der Gesetzgebungsmaterialien mit dem „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform, deren Schritte und Ziele zunächst kurz erläutert werden, angestrebte „Öffnung der Archive“, die „Hebung von Archivschätzen“ und deren „problemlose“ Zugänglichmachung. Die neue Rechtslage unterscheidet (in zeitlicher Hinsicht) verschiedene Konstellationen von Verträgen; für (bestimmte) Altverträge soll eine Übergangsregelung die Übertragung unbekannter Nutzungsrechte fingieren, deren Voraussetzungen aber in der Praxis nicht immer erfüllt sein werden. Anwendungsbereiche sind insbesondere Sammelwerke wie Zeitschriften, aber auch Filmwerke. Bei der Bestimmung der Voraussetzungen wird ein Schwergewicht auf der Rechtsprechung zu Einzelfällen liegen (einige schon entschiedene Beispiele werden aufgezeigt). Widerspruchsrechte des Urhebers und Vergütungsansprüche, die durch (unterschiedliche) Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden, kommen hinzu. Im Ergebnis kann man einen (nur) teilweisen Erfolg der Novellierung konstatieren.

1. Das Problem: Nutzungsrechte für unbekannte Nutzungsarten

Die ursprüngliche Fassung des am 1. Januar 1966 in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetzes² bestimmte in § 31 Abs. 4: „Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.“ Diese Regelung sollte dem Schutz des Urhebers vor dem Verlust seiner Rechte dienen.

In der Folge wurden Gerichte vielfältig mit der Frage beschäftigt, ob eine neue Technik eine „neue Nutzungsart“ im Sinne des Gesetzes begründet. Bei der DVD im Vergleich zur VHS-Kassette wurde dies beispielsweise verneint.³ Nach diverser Rechtsprechung⁴ sind etwa die CD seit 1983, die CD-ROM seit 1990, das Internet seit 1995, das E-Book seit 1998 und UMTS seit 2000 als „bekannt“ in diesem Sinne anzusehen.

Auch mit Überraschungen musste man rechnen: Da im Urheberrechtsgesetz keine Legaldefinition für den Werkbegriff existiert (nach § 2 Abs. 2 UrhG müssen Werke „persönliche geistige Schöpfungen“ sein; Abs. 1 zählt Beispiele [„insbesondere“] auf), wird er oft erst im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft. Dementsprechend konnte sich gegebenenfalls erst dann herausstellen, dass man von einem bisher unbekanntem Berechtigten die ausgeübten Rechte nicht erworben hat, sich also eine Nutzung von einem Moment auf den anderen als rechtswidrig erweisen.⁵

Oft scheiterte aufgrund dieser Ausgangssituation somit die Nutzung neuartiger Verbreitungswege,

1 Zur Zweitverwertung rechtswissenschaftlicher Texte im Internet s. etwa Ehmman/Fischer, GRUR-Int 2008, 284 ff.; zur „Digitalisierung von Wissen“ s. Bohne/Elmers, WRP 2009, 586 ff.

2 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) v. 9.9.1965; BGBl. S. 1273. – Alle weiteren Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung der letzten Änderung durch Art. 83 des Gesetzes v. 17.12.2008; BGBl. I, 2586.

3 BGH NJW 2005, 3354 – Der Zauberberg.

4 Nachweise bei Schippan, ZUM 2008, 844 (845 f.).

5 So Haupt, MR-Int 2008, 1 (1) unter Verweis auf BGH ZUM 2002, 821 – Mischtonmeister.

wenn eine Klärung der Rechte an bestimmten Werken unmöglich oder zumindest unrentabel war. Dies ist auch nicht im Interesse des Urhebers, dessen Schutzbedürftigkeit zudem durch eine nunmehr gesetzlich „verordnete“ angemessene Vergütung (§§ 32 ff. UrhG⁶) gesunken ist. Daher entschied man sich für eine Neuregelung der Thematik im sog. „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform.

2. Die Urheberrechtsreform

Technische Entwicklungen beeinflussen nicht nur den Umgang des Nutzers mit urheberrechtlich geschützten Materialien, sondern erfordern auch (immer wieder) Anpassungen der darauf bezogenen oder davon abhängigen gesetzlichen Regelungen. Die reformartigen Veränderungen des nationalen Urheberrechts und seiner Schranken fanden/finden in mehreren großen Stufen statt, die gemeinhin als „Körbe“ bezeichnet werden.

Der „Erste Korb“ war aufgrund zwingender Vorgaben des Europarechts⁷ erforderlich geworden und zielte ausdrücklich darauf ab, das „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“ zu verankern, also das nationale Recht im Hinblick auf neue technische und gesellschaftliche Entwicklungen umzustellen und zu ergänzen. Das deutsche Gesetz⁸ zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG führte insbesondere eine neue Verwertungsart, die „öffentliche Zugänglichmachung“ (d.h. Ins-Netz-Stellen), ein (§ 19a UrhG). Erstmals geregelt wurde auch das Verbot, den Kopierschutz digitaler Datenträger zu umgehen (§§ 95a ff. UrhG).

Der „Zweite Korb“⁹ der Urheberrechtsreform folgte vier Jahre später und enthielt weitere Anpassungen im Hinblick auf den zunehmenden Einsatz digitaler Technik. Wichtige Regelungsbereiche waren das Urheberrecht in Wissenschaft und Forschung (§§ 52a¹⁰, 52b, 53a UrhG), die Privatkopie (§ 53 UrhG), die Pauschalvergütung (§ 54a UrhG) und Strafen (§ 106 UrhG). Hier findet sich auch die Neuregelung zum Hauptthema dieses Beitrags samt Übergangsregelung.

Seit 2008 wird auch ein „Dritter Korb“ angestrebt, der insbesondere auf die Bedürfnisse von Bildung und Wissenschaft eingehen soll. Diskutierte Themenbereiche sind etwa Verlegerrechte, Open Access, die kollektive Rechtswahrnehmung, verwaiste Werke¹¹, Zweitverwertungsrechte oder elektronische Leseplätze. Die „Berliner Rede“¹² der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger vom 14. Juni 2010 nimmt zur Problematik des „geistigen Eigentums als Voraussetzung für kulturelle Vielfalt, Kreativität und wissenschaftliche Leistungen“ im Zeitalter der „digitalen Revolution“ Stellung und stimmt auf kommende Aufgaben ein. Einen Entwurf des Dritten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft kündigt das Bundesjustizministerium auf seiner Homepage auf der Startseite zum Urheber- und Verlagsrecht an.¹³

3. Exkurs: Die Privatkopie

§ 53 UrhG regelt in mittlerweile¹⁴ sieben Absätzen die Zulässigkeit¹⁵ von „Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch“. Abs. 1 Satz 1 erlaubt „einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird“.

6 Durch Gesetz v. 22.3.2002 (BGBl. S. 1155) neu eingeführt.

7 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft; ABl. EG Nr. L 167 v. 22.6.2001, S. 10.

8 Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 10.9.2003; BGBl. I, 1774; ber. BGBl. 2004 I, 312.

9 Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 26.10.2007; BGBl. I, 2513. Dazu ausführlich Czychowski, GRUR 2008, 586 ff.

10 Dazu OLG München, Urteil v. 24.3.2011, Az. 6 WG 12/09.

11 Dazu Peifer, GRUR-Prax 2011, 1 ff.

12 http://www.bmj.de/SharedDocs/Reden/DE/2010/20100614_Berliner_Rede_zum_Urheberrecht.html?nn=1469374 [1.8.2011].

13 http://www.bmj.de/DE/Recht/HandelsWirtschaftsrecht/UrheberVerlagsrecht/_node.html [1.8.2011].

14 Zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift sowie den Neufassungen 2003 und 2007 s. Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG, Rn. 2-3a.

15 Finanziert wird dies über Vergütungspflichten für Hersteller, Händler, Importeure und Betreiber von Geräten und Speichermedien, vgl. §§ 54 ff. UrhG. Dazu s. auch EuGH, Urt. v. 16.6.2011, EuZW 2011, 553.

Nach Abs. 1 Satz 2 ist die Herstellung der Vervielfältigungsstücke „auch durch einen anderen“ zulässig, sofern dies unentgeltlich geschieht oder „auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung“.

Unter „privatem Gebrauch“ ist ein Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse durch die eigene Person oder die mit ihm durch ein persönliches Band verbundenen Personen zu verstehen.¹⁶ Im Gegensatz zum sonstigen eigenen Gebrauch nach Abs. 2 können daher nur natürliche, nicht jedoch juristische Personen privaten Gebrauch vornehmen.¹⁷ Eine Weitergabe an Dritte scheidet nach Sinn und Zweck¹⁸ der Vorschrift dagegen nicht von vornherein aus, sofern der Dritte nur „nahestehend“ genug ist. Berufliche sowie erwerbswirtschaftliche Zwecke sind im Rahmen von Abs. 1 aber ausgeschlossen, selbst dann, wenn die Vervielfältigung nicht ausschließlich, sondern zugleich der beruflichen Tätigkeit dient.¹⁹

Die zulässige Anzahl der Kopien ist gesetzlich nicht genau festgelegt und daher umstritten, wird aber zwischen einem und zehn Exemplaren anzusiedeln sein. Die betreffende BGH-Entscheidung²⁰ hatte die Zahl von sieben Exemplaren festgelegt, allerdings schon im Jahre 1978 zur damaligen Rechtslage. Nach Ansicht der Bundesregierung (2002)²¹ ist der jeweils mit der Vervielfältigung persönlich verfolgte Zweck im Einzelfall maßgeblich. Es sei durchaus denkbar, dass in einem Fall bereits ein Vervielfältigungsstück ausreiche, während in einem anderen mehrere Exemplare zulässig seien. Eine numerisch bestimmte Obergrenze schaffe demgegenüber den Anreiz, diese auch auszuschöpfen.

Die aus Art. 5 Abs. 2 lit. b) der Richtlinie übernommene Formulierung „auf beliebigen Trägern“ betont, dass neben analogen auch digitale Vervielfältigungstechniken umfasst sind.²²

Setzte nach der Fassung von 2003 die Zulässigkeit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nach § 53 Abs. 1 Satz 1 nur voraus, dass dazu keine „offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage“ verwendet wird, so ist die Privatkopie nach der Neufassung von 2007 auch dann unzulässig, wenn sie von einer „offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlage“ angefertigt wird. Durch das zusätzliche Anknüpfen an die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Uploads hat der Gesetzgeber somit eine Lücke geschlossen für die (häufigen) Fälle, in denen eine rechtswidrige Herstellung nicht hinreichend erkennbar ist.²³

§§ 95a ff. UrhG schützen ferner vor der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, wobei aber die Verweisung in § 95b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 nur Teile der Bestimmung zur Privatkopie umfasst.²⁴

§ 53 Abs. 2 UrhG regelt sodann verschiedene Ausprägungen des „eigenen Gebrauchs“ (eigener wissenschaftlicher Gebrauch, Aufnahme in ein eigenes Archiv, Unterrichtung über Tagesfragen, sonstiger eigener Gebrauch), Abs. 3 privilegiert den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch.

Einschränkungen der Zulässigkeit von Vervielfältigungen sieht Abs. 4 für Musiknoten und im Wesentlichen vollständige Kopien von Büchern und Zeitschriften vor; bei ersteren liegt der Grund vor allem darin, dass diese in der Herstellung sehr aufwändig sind.²⁵

Abs. 6 untersagt grundsätzlich die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe der Vervielfältigungsstücke, nach Abs. 7 sind die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

16 BGH GRUR 1978, 474 (475) – Vervielfältigungsstücke.

17 BGH GRUR 1997, 459 (461) – CB-infobank I.

18 Dazu Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG, Rn. 1.

19 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG, Rn. 10.

20 Oben, Fn. 14 (S. 476 f.).

21 BT-Drs. 15/38, S. 39.

22 BT-Drs. 15/38, S. 20.

23 Nach BT-Drs. 16/1828, S. 18 allerdings lediglich als Klarstellung des bereits mit der vorigen Fassung verfolgten Ziels.

24 Dazu Dreier, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG, Rn. 5.

25 Dazu Decker, in: Möhring/Nicolini, UrhG, § 53, Rn. 42.

Abs. 5 schränkt die Anwendung der Vorschrift für elektronische Datenbankwerke ein. Besondere Bestimmungen gelten schließlich für Computerprogramme (§§ 69a ff. UrhG).

4. Die neue Rechtslage

Mit dem „Zweiten Korb“ der Urheberrechtsreform wurde der eingangs vorgestellte § 31 Abs. 4 UrhG aufgehoben.²⁶ Neu eingefügt wurde § 31a UrhG, der nunmehr Verträge über unbekannte Nutzungsarten ausdrücklich zulässt.²⁷

Ein solcher Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf grundsätzlich der Schriftform, § 31a Abs. 1 Satz 1 UrhG (Ausnahme: Satz 2).

Ein Widerruf des Urhebers ist möglich, § 31a Abs. 1 Satz 3, 4 UrhG (aber nicht bei Filmen, vgl. §§ 88, 89 UrhG²⁸).

Nach § 32c Abs. 1 Satz 1 UrhG hat der Urheber „Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war“. Nach Satz 3 hat daher der Vertragspartner den Urheber „über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten“.

Da diese Neuregelung nur die Fälle erfasst, die nach ihrem Inkrafttreten liegen, also Verträge ab dem 1. Januar 2008, der Gesetzgeber aber auch „Altfälle“ „nutzbar“ machen wollte, musste er noch eine entsprechende Übergangsregelung ergänzen, die im Folgenden näher betrachtet werden soll.

5. „Altverträge“

a) Allgemeines

Das Ziel der Gesetzesänderung formulierte der Gesetzgeber so: „Die in zahlreichen Archiven ruhenden Schätze sollen endlich neuen Nutzungsarten problemlos zugänglich gemacht werden.“²⁹ Ob dies wirklich „problemlos“ geglückt ist, „Archivschätze“ also gehoben werden können, kann letztlich recht eindeutig beantwortet werden.

Als Weg wählte man eine gesetzliche Übertragungsfiktion in § 137l Abs. 1 Satz 1 UrhG: „Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht.“

Praktisch bedeutsam ist dies insbesondere im Verlagswesen, für die Filmherstellung und für sonstige Sammelwerke, bei denen die Einholung von Nutzungsrechten bei allen beteiligten Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern bislang besonders aufwändig war.³⁰

Ein verfassungsrechtlich relevanter Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot liegt nicht vor, da nicht in abgeschlossene Tatbestände eingegriffen wird (Fall der unechten Rückwirkung) und das schutzwürdige Vertrauen der Betroffenen in den Bestand ihrer Rechte ebenso wie bei einer Abwägung ihrer Interessen im Rahmen des Art. 14 GG hinreichend gewahrt bleibt.³¹

26 Kein ersatzloser Wegfall, vgl. Schulze, in: Dreier/Schulze, § 31a UrhG, Rn. 2.

27 Zur Bedeutung der Regelung s. Wandtke/Grunert, in: Wandtke/Bullinger, § 31a UrhG, Rn. 1-4 m.w.N.

28 Zu den Sonderregelungen im Filmbereich s. Kreile, ZUM 2007, 682 (686 f.); kritisch Diesbach, ZUM 2011, 623 ff.

29 BT-Drs. 16/1828, S. 22.

30 Ausführlich zu § 137l UrhG Czernik, GRUR 2009, 913 ff.

31 So Spindler/Heckmann, in: Spindler/Schuster, § 137l UrhG, Rn. 11. S. auch BVerfG, Beschl. v. 24.11.2009, MMR 2010, 188 m. Anm. Wille, ZUM 2010, 240 ff.

Man muss demnach zunächst die in zeitlicher Hinsicht verschiedenen Gruppen von Verträgen unterscheiden:³²

1. Neuverträge; hier liegen (zuerst) Vertragsschluss und (später) Bekanntheit der (neuen) Nutzungsart nach der Gesetzesänderung (1. Januar 2008), § 31a UrhG gilt
2. Altverträge I; Vertragsschluss und Bekanntheit der Nutzungsart liegen vor der Gesetzesänderung
3. Altverträge II; der Vertragsschluss liegt vor der Gesetzesänderung, die neue Nutzungsart wird erst danach bekannt
4. Verträge vor 1966; diese sind gar nicht erfasst, hier ist nach wie vor eine umfassende Rechtklärung erforderlich

Für die Altverträge I und II gilt § 1371 UrhG; zu hebende „Archivschatze“ sind freilich nur in der Konstellation „Altverträge I“ denkbar, da diese Gruppe Werke enthält, für die es schon neue Nutzungsarten gibt, die nur nach der alten Rechtslage nicht oder nur erschwert verwirklicht werden konnten.

Allerdings liegen die Hürden für eine Umsetzung des gesetzgeberischen Anliegens hoch, wie so gleich zu sehen ist.

b) Voraussetzungen

Die Anforderungen des § 1371 Abs. 1 Satz 1 UrhG werden oft schwierig zu erfüllen sein, da sie eng gefasst sind.

(1) Es müssen zuerst „alle wesentlichen Nutzungsrechte“ eingeräumt worden sein. Dieser neue unbestimmte Rechtsbegriff, für dessen Auslegung nicht auf die anderer urheberrechtlicher Vorschriften zurückgegriffen werden kann, ist für jede Werkkategorie und Branche im Einzelfall zu bestimmen.³³ Hier kommt es auch wieder auf die Zeitpunkte der Bekanntheit von Nutzungsarten an – konnten diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses überhaupt schon gedanklich in die Verhandlungen der Parteien einbezogen werden? Ab wann ist etwas überhaupt als wesentliche Nutzungsform denkbar oder eher noch ein Zusatzservice?

Gehören etwa Bühnen- oder Datenträger-Rechte (CD-ROM und Download) zum Verlagsrecht – oder, anders ausgedrückt, mussten diese zum damaligen Zeitpunkt mit übertragen werden, damit man von einer Einräumung „aller wesentlichen Nutzungsrechte“ sprechen kann?³⁴ Gerade im Bereich der Online-Nutzung von Zeitungsinhalten hat man in den letzten Jahren einige Entwicklung live beobachten können, die dem Umfang der Angebote, die Preisgestaltung oder die Einrichtung einer Online-Redaktion betreffen.

Im Filmbereich ist eine umfassende Rechtseinräumung üblich, davon ist vor allem der Einsatz in Kino und Fernsehen; später wurden private Nutzungen von Filmen durch VHS-Kassette, DVD und Download bzw. Streaming erleichtert, die alle eine Rezeption des Filmwerkes darstellen. Allerdings unterscheidet die Rechtsprechung: Fernsehen, Kassettenfilm, Video sowie on Demand-Nutzung sind jeweils neue Nutzungsarten gewesen, dagegen die direkte Satellitenausstrahlung, Kabelfernsehen und DVD nicht.³⁵

Beim Musikverlagsvertrag kann sich die Frage nach Klingeltonrechten stellen.³⁶

(2) Weiterhin müssen die wesentlichen Nutzungsrechte „ausschließlich“ eingeräumt worden sein. Unterschiede in der Ausgestaltung von Verträgen sind hier zwischen fest angestellten Redakteuren einerseits und freien Mitarbeitern, Fotografen u. Ä. andererseits festzustellen; Agenturbeiträge sind naturgemäß überhaupt nicht ausschließlich einem Berechtigten zugesprochen.

³² Schema in Anlehnung an Schippan, ZUM 2008, 844 (847).

³³ So Schippan, ZUM 2008, 844 (848 f.).

³⁴ Dazu Schippan, ZUM 2008, 844 (849 f.); Haupt, MR-Int 2008, 1 (3).

³⁵ Nachweise bei Haupt, MR-Int 2008, 1 (3 f.).

³⁶ Dazu Grohmann, GRUR 2008, 1056 ff.

Eine Hürde für die Exklusivität der Rechteeinräumung bei Zeitungen und Zeitschriften stellt § 38 Abs. 1, 3 UrhG auf: „Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist. ... Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.“ Die jeweiligen Vereinbarungen haben also ein besonderes Gewicht, das schon in der gesetzlichen „Normal-Konstellation“ berücksichtigt wird.

(3) Außerdem müssen die wesentlichen Nutzungsrechte noch „räumlich und zeitlich unbegrenzt“ eingeräumt worden sein. Erneut unterscheiden sich die Vereinbarungen von fest angestellten und freien Mitarbeiter, insbesondere bei Zeitungsverlagen.

Zudem können tarifvertragliche Gründe für eine Nicht-Ausschließlichkeit der Übertragung sprechen: § 13 Nr. 4 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten und Journalistinnen an Tageszeitungen³⁷ bestimmt, dass im Zweifel der Verlag nur das Recht zur einmaligen Veröffentlichung des Beitrags in den Ausgaben, für die er angenommen ist, erhält. Dahinter stehen auch praktische Erwägungen, wenn etwa ein Auslandskorrespondent für verschiedene Zeitungen arbeitet bzw. unterschiedliche Lokalausgaben gestaltet werden sollen, so dass oft nur eine räumlich eng begrenzte Rechteeinräumung (nämlich für ein bestimmtes Verbreitungsgebiet) besteht.

(4) Schließlich darf kein Widerspruch des Urhebers vorliegen.³⁸

Fristen dafür stellt § 137I Abs. 1 S. 2 (bereits abgelaufen), 3 UrhG auf; für Zweitverwerter vgl. Abs. 2. Anders als bei § 31a Abs. 2 UrhG können auch Erben des Urhebers widersprechen. Bei einer Gesamtheit von Werken darf das Widerspruchsrecht nicht „wider Treu und Glauben“ ausgeübt werden, wenn sich das Sammelwerk in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur zusammen verwerten lässt, vgl. § 137I Abs. 4 UrhG.³⁹

c) Verwertungsgesellschaften

„Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war.“ Dieser Anspruch nach § 137I Abs. 5 Satz 1 UrhG „kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden“, vgl. Satz 3.

In vielen Fällen ist es für einen Urheber allein unmöglich, seine Rechte individuell einzufordern. Schon die Feststellung aller Nutzungen seines Werkes überfordert den Einzelnen. Hier leisten die Verwertungsgesellschaften wichtige Arbeit, indem sie die kommerziellen Rechte derjenigen, die mit ihnen Wahrnehmungsverträge geschlossen haben, kollektiv vertreten. Die Verwertungsgesellschaften ziehen die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren ein und schütten sie an die Wahrnehmungsberechtigten aus, in der Regel einmal jährlich pauschalisiert nach einem Verteilungsplan.

Zunächst stellt sich indessen die Frage, welche Gesellschaft für welche Personen/Werke zuständig ist. Unterscheiden kann man Sprachwerke (VG Wort), Werke der bildenden Kunst, Werke der Musik (GEMA) und Filmwerke (in Deutschland acht Filmverwertungsgesellschaften; zahlreiche Berechtigte).⁴⁰

³⁷ http://www.djv.de/fileadmin/DJV/Tipps_und_Infos_fuer_Festangestellte/Tarifvertraege_TZ/TV-Freie-TZ-2008_01.pdf [1.8.2011].

³⁸ Dazu Schippan, ZUM 2008, 844 (851 f.); Haupt, MR-Int 2008, 1 (4).

³⁹ Vgl. aber OLG Hamm, Urt. v. 26.2.2008, NJW-RR 2008, 1264 m. Anm. Heckmann/Hillegeist, AfP 2008, 483 f.: elektronische Verwertung nur mit Zustimmung des Urhebers der Zeitschrift zulässig.

⁴⁰ Vgl. Haupt, MR-Int 2008, 1 (5).

Sodann ist die Höhe der jeweils angemessenen Vergütung oft ein Streitgegenstand zwischen den Beteiligten.

6. Einzelfragen der Archivpraxis

Die Betrachtung der Groblinien einer gesetzlichen Regelung beantwortet konkrete Fragen oft nicht direkt, kann aber gute Leitlinien geben.

Muss man etwa entscheiden, ob (zulässige) Digitalisierungen nur an einem Rechner im Archiv oder im Internet zur Verfügung gestellt werden dürfen, kann man einen deutlichen Unterschied in der Wirkung der beiden Varianten auf die betroffenen Urheberrechte feststellen; die weltweite Zugänglichkeit des Internets verstärkt augenscheinlich die Betroffenheit der geschützten Rechte. Indem der Gesetzgeber auch in der Informationsgesellschaft am Schutz dieser Rechte festhält und Schranken (weiterhin) nur eng formuliert, hat er eine Grundentscheidung getroffen, die auch bei der technischen Ausgestaltung von Nutzungsmöglichkeiten zu berücksichtigen ist. Auch wenn der Drang ins Netz groß ist und die Wünsche von Nutzern steigen, sollte man dies im Hinterkopf behalten.

Auch der zuweilen geäußerte Befürchtung, ob durch (zulässiges) Abfotografieren ein neues Nutzungsrecht, gar ein Erstveröffentlichungsrecht für bisher unveröffentlichtes Archivgut entsteht, kann man entgegenen: Digitale Fotografiertechniken erleichtern sicher Reproduktionen, lassen aber neue Rechte nur an der Fotografie, nicht am Archivobjekt selbst entstehen.

7. Fazit

Die untersuchte Gesetzesänderung bringt unterschiedliche Ergebnisse für fest angestellte und freie Mitarbeiter in Zeitungsverlagen. Oft ist nach wie vor ein Nacherwerb der entsprechenden Nutzungsrechte erforderlich.

Daher ist auch nur eine selektive Nutzung der „Archivschatze“ möglich. Für diese Lösung hat sich der Gesetzgeber aber bewusst entschieden. Urheber- und Nutzerinteressen sind – wie so oft⁴¹ – im Einzelfall in Einklang zu bringen.⁴²

Literatur

- Michael Bohne/Christine Elmers, Die Digitalisierung von Wissen in der Informationsgesellschaft und ihre rechtliche Regulierung, WRP 2009, S. 586–599.
- Ilja Czernik, § 137I UrhG – Eine ungewöhnliche Übergangsregelung, GRUR 2009, S. 913–918.
- Christian Czychowski, „Wenn der dritte Korb aufgemacht wird ...“ Das zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, GRUR 2008, S. 586–591.
- Martin Diesbach, Unbekannte Nutzungsarten bei Altfilmen: Der BGH gegen den Rest der Welt? Zugleich Anmerkung zu BGH ZUM 2011, 498 – Polizeirevier Davidswache, ZUM 2011, S. 623–631.
- Thomas Dreier/Gernot Schulze, Urheberrechtsgesetz – Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – Kunsturhebergesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2008.
- Timo Ehmman/Oliver Fischer, Zweitverwertung rechtswissenschaftlicher Texte im Internet, GRUR-Int 2008, S. 284–293.
- Arno Grohmann, Die Übertragungsfiktion für unbekannte Nutzungsrechte nach dem Zweiten Korb am Beispiel des Musikverlagsvertrags, GRUR 2008, S. 1056–1061.
- Stefan Haupt, Der Abschluss von Verträgen über unbekannte Nutzungsarten, MR-Int 2008, S. 1–5.

⁴¹ S. auch Orantek, Probleme des Datenschutzes in einer digitalisierten Welt. In: Luther (Hrsg.), Sind wir fit für das 21. Jahrhundert? Chemnitz 2011, S. 91 ff.

⁴² Kritisch zu § 137I UrhG Katzenberger, GRUR-Int 2010, 563 ff.

- Jörn Heckmann/Tobias Hillegeist, Zur Aufnahme einer Zeitschrift in eine Online-Datenbank. Anmerkung zur Entscheidung des OLG Hamm, Urteil vom 26.02.2008 – 4 U 157/07, AfP 2008, S. 483–484.
- Elmar Hucko, Die unbekanntenen Nutzungsarten und die Öffnung der Archive nach dem „Zweiten Korb“, MR-Int 2007, S. 141–143.
- Paul Katzenberger, Zwangsdigitalisierung urheberrechtlich geschützter Werke in den USA und in Deutschland: das Projekt Google Book Search und § 1371 UrhG, GRUR-Int 2010, S. 563–573.
- Johannes Kreile, Neue Nutzungsarten – Neue Organisation der Rechteverwaltung? Zur Neuregelung des § 31 Abs. 4 UrhG, ZUM 2007, S. 682–687.
- Helge Langhoff/Pascal Oberndörfer/Ole Jani, Der „Zweite Korb“ der Urheberrechtsreform, ZUM 2007, S. 593–603.
- Möhring/Nicolini, hrsg. von Käte Nicolini und Hartwig Ahlberg, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, München 2000.
- Kerstin Orantek, Probleme des Datenschutzes in einer digitalisierten Welt – Neue Anforderungen für Archive? In: Stephan Luther (Hrsg.), Sind wir fit für das 21. Jahrhundert? – Die aus den neuen Technologien erwachsenden Anforderungen an die Archive. Universitätsverlag, Chemnitz 2011, ISBN 978-3-941003-24-8, S. 91–102.
- Karl-Nikolaus Peifer, Vergriffene und verwaiste Werke: Gesetzliche Lösung in Sicht?, GRUR-Prax 2011, S. 1–4.
- Martin Schippan, Können Schätze aus Zeitungsarchiven nun gehoben werden?, ZUM 2008, S. 844–853.
- Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 2. Auflage, München 2011.
- Artur-Axel Wandtke/Winfried Bullinger (Hrsg.), Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Auflage, München 2009.
- Stefan Wille, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 24. November 2009 – 1 BvR 213/08, ZUM 2010, S. 240–243.

Aktuelle rechtliche Fragen der Archivbenutzung

Arnd Vollmer

Einleitung

Die rechtlichen Aspekte zur Archivbenutzung, die ich ansprechen möchte, sind zwar nicht unbedingt neu – es handelt sich aber um Fragen, die sich im Sächsischen Staatsarchiv und auch im Rahmen der Beratungstätigkeit des Staatsarchivs in letzter Zeit in der Praxis als relevant erwiesen haben und hinsichtlich derer sich Klärungsbedarf gezeigt hat.

Ich möchte dabei drei Themenkomplexe behandeln. Zunächst möchte ich einige Punkte aus dem Themenbereich Schutzfristen erörtern. Dabei werde ich insbesondere verdeutlichen, dass es im Archivgesetz neben den Schutzfristen noch andere Vorschriften gibt, die den Zugang zu Archivgut beschränken, und die in Einzelfällen erhebliche Bedeutung haben können.

Dann werde ich einige wichtige Aspekte der Archivbenutzung durch öffentliche Stellen, also insbesondere durch Behörden, erläutern. Hier werde ich vor allem klarstellen, dass und weshalb es sich hierbei in den meisten Fällen um normale Benutzungsvorgänge handelt, und nicht, wie von den Behörden vielfach behauptet, um kostenfreie Amtshilfe.

Schließlich möchte ich noch einige Punkte ansprechen zur Einsichtnahme Betroffener in Archivgut, das Angaben zu ihrer Person enthält. Dabei werde ich erläutern, was diese Art des Zugangs zu Archivgut rechtlich von einem „normalen“ Benutzungsvorgang unterscheidet und was es dabei zu beachten gilt.

Abschließend möchte ich auf die wichtigsten Änderungen des Sächsischen Archivgesetzes eingehen, die nach dem vorliegenden Referententwurf zur Novellierung des Archivgesetzes geändert werden sollen und die sich auf die Archivbenutzung beziehen. Dabei ist aber zu betonen, dass es sich bislang lediglich um einen Entwurf handelt, der sich noch in der Abstimmung zwischen den Ressorts befindet und noch nicht vom Kabinett beschlossen wurde oder dem Landtag zugeleitet wurde.

Schutzfristen

Ich komme nun zunächst zu einigen rechtlichen Aspekten der Schutzfristenregelungen.

Zum Einstieg soll dabei ein Fall dienen, der sich zwar nicht in Sachsen ereignet hat, der aber in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt vor drei Jahren für ein gewisses Aufsehen gesorgt hat, nämlich der Fall der Kinski-Krankenakte.

In dem Fall ging es um Folgendes: Der Berliner städtische Krankenhausbetrieb Vivantes hatte im Juli 2008 ca. 90.000 Patientenakten der Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik, überwiegend aus der Zeit des Nationalsozialismus, an das Landesarchiv Berlin abgegeben – eine ganz normale Anmietung und Übergabe. Darunter befand sich auch die Patientenakte des Schauspielers Klaus Kinski aus dem Jahr 1950. Er verbrachte damals drei Tage in der Nervenlinik, nachdem er aus Eifersucht eine Frau tötlich angegriffen hatte.

Das Landesarchiv hatte dann anlässlich dieser Übergabe der Psychiatrieakten eine Pressekonferenz veranstaltet und in diesem Zusammenhang den Inhalt der Patientenakte Kinskis der Öffentlichkeit bekannt gemacht, woraufhin verschiedenen Berliner Zeitungen, darunter auch die BILD, berichteten und aus der Akte zitierten.

Daraufhin erhoben sich kritische Stimmen, unter anderem seitens der Ärztekammer, die darin einen Verstoß gegen das Berliner Archivgesetz und die ärztliche Schweigepflicht sowie eine Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts sahen. Kinskis in Kalifornien lebende Witwe erstattete Strafanzeige gegen die Beteiligten des Landesarchivs und von Vivantes. Kinskis Sohn ver-

suchte auf dem Verwaltungsrechtsweg zu erreichen, dass die Krankenakte künftig unter Verschluss gehalten wird.

Das Landesarchiv Berlin war der Auffassung, im Einklang mit dem Archivgesetz gehandelt zu haben. Auch der Berliner Beauftragte für Datenschutz unterstütze das Landesarchiv in dieser Auffassung. Er argumentierte, zwar sei bei Patientenakten ein besonders sensibler Umgang erforderlich. Da allerdings Klaus Kinski bereits im Jahr 1991 verstorben war, sei die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut – 10 Jahre nach dem Tod – bereits abgelaufen, die Akte habe somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen. Eine Rolle habe bei der Entscheidung auch das öffentliche Interesse wegen der Eigenschaft Kinskis als Person der Zeitgeschichte gespielt sowie die Tatsache, dass er die Ereignisse in der Nervenklinik in seiner Autobiografie verarbeitet habe.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren endete mit einem Vergleich zwischen dem Landesarchiv und dem Sohn Kinskis. Man einigte sich darauf, dass das Landesarchiv künftig die Benutzung der Akte nur mit dessen Erlaubnis zulässt. Eine gerichtliche Entscheidung darüber, ob die Veröffentlichung der Patientenakte zulässig war, gibt es daher nicht.

Wie ist nun dieser Fall rechtlich zu beurteilen, und welche Erkenntnisse für die archivische Praxis lassen sich ihm entnehmen?

Zunächst ist es natürlich zutreffend, dass es sich bei der Patientenakte um personenbezogenes Archivgut handelte, denn eine Patientenakte wird ja gezielt über eine bestimmte Person geführt. Dementsprechend war die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut (10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen) bereits abgelaufen war, da Klaus Kinski 1991 verstorben war.

Man hätte aber wohl hier nicht nur die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut in Betracht ziehen dürfen. Daher möchte ich nun den Blick richten auf die Schutzfrist für Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Genau wie nach dem Sächsischen Archivgesetz, so beträgt diese Schutzfrist auch nach dem Berliner Archivgesetz 60 Jahre. Sie knüpft an die Entstehung der Unterlagen an. Als Entstehung gilt dabei die letzte inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen. Da die Krankenakte während Kinskis Klinikaufenthalt im Jahr 1950 geführt wurde, ist die Schutzfrist 2010 abgelaufen; im Jahr 2008 hätte sie also (ohne Schutzfristverkürzung) nicht zugänglich gemacht werden dürfen, wenn die 60jährige Schutzfrist tatsächlich gegolten hätte.

Aber hat es sich nun bei der Patientenakte Klaus Kinskis um geheimhaltungsbedürftiges Archivgut gehandelt, das der 60jährigen Schutzfrist unterlag? Nach dem Berliner Archivgesetz gilt die Frist für Unterlagen, die „besonderen Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung unterliegen“. Zunächst ist festzuhalten, dass damit Archivgut gemeint ist, das bei seiner Entstehung, also als Registraturgut, Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat. Sodann ist zu fragen, was für Geheimhaltungsvorschriften gemeint sind.

Die Definition des Archivguts, für das die 60jährige Schutzfrist gilt, ist in den verschiedenen Archivgesetzen recht unterschiedlich formuliert:

Archivgut, das Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, einem besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegt, Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften unterliegt, Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften geheim zu halten sind.

Sachsen: Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.

Die meisten Archivgesetze verwenden hier also den Begriff „Rechtsvorschrift“. Das sind Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen (Rechtsetzung durch Selbstverwaltungskörperschaften). Da das Sächsische Archivgesetz hier abweichend von „besonderen Geheimhaltungsvorschriften“ spricht, stellt sich die Frage, ob hier neben den Rechtsvorschriften noch weitere Regelungen zur Geheimhaltung gemeint sind, etwa aus Verwaltungsvorschriften. Ich denke aber, man kann auf Grundlage eines Vergleichs mit den übrigen Archivgesetzen davon ausgehen, dass auch hier letztlich

nur Rechtsvorschriften gemeint sind.

Klar ist jedenfalls, dass unter die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung auch die wichtigsten Berufsgeheimnisse, wie das Patientengeheimnis oder das Mandantengeheimnis fallen, denn auch diese sind durch Rechtsvorschriften geschützt, meistens solche des Strafrechts.

Damit ist schon die in Betracht kommende Rechtsvorschrift über Geheimhaltung angedeutet: es handelt sich um § 203 StGB, Verletzung von Privatgeheimnissen. In dieser Vorschrift finden sich die Strafnormen, die die wichtigsten Berufsgeheimnisse schützen, wie das Patientengeheimnis, das Mandantengeheimnis, das Rechtsanwälte zu beachten haben, oder die Geheimhaltungspflicht bestimmter Beratungsstellen.

Da also die Umstände der psychiatrischen Behandlung Klaus Kinskis der ärztlichen Schweigepflicht unterlagen, unterlag somit auch die entsprechende Krankenakte zum Zeitpunkt, als sie angelegt wurde, einer Rechtsvorschrift über Geheimhaltung, nämlich § 203 StGB. Damit galt für sie, da sie im Jahre 1950 angelegt wurde, die 60-jährige Schutzfrist bis zum Jahr 2010, sie hätte also 2008 noch nicht benutzt werden bzw. der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden dürfen, jedenfalls nicht ohne eine Schutzfristverkürzung.

Das Landesarchiv Berlin hätte also nicht nur auf den Ablauf der personenbezogenen Schutzfrist abstellen dürfen, sondern hätte auch die 60jährige Schutzfrist berücksichtigen müssen. Eventuell hätte es die Voraussetzungen einer Schutzfristverkürzung prüfen können. Ein Verfahren zur Schutzfristverkürzung ist aber offensichtlich nicht durchgeführt worden, zumal die Offenlegung der Akte auch nicht auf einen Benutzungsantrag hin erfolgte, sondern auf Initiative des Landesarchivs.

Nun könnte man aber die Frage stellen: Was wäre denn heute, wenige Jahre später, wenn jemand einen Antrag auf Benutzung der Akte stellen würde? Inzwischen ist die 60jährige Schutzfrist seit ca. einem Jahr abgelaufen. Ist Klaus Kinskis Krankenakte nun frei für jedermann zugänglich (wenn man einmal von dem gerichtlichen Vergleich absieht)? Ist das Patientengeheimnis nun überhaupt nicht mehr geschützt?

Damit möchte ich den Blick lenken auf eine Regelung, die neben den Schutzfristenregelungen ebenfalls die Benutzung von Archivgut beschränkt. Diese Vorschrift steht oft etwas im Schatten der Schutzfristenregelungen, d. h. sie findet in der Praxis vielleicht nicht immer die Beachtung, die sie verdient.

Die Archivgesetze aller Länder und des Bundes enthalten nämlich bekanntlich neben den Regelungen für die Schutzfristen auch unterschiedlich umfangreiche Kataloge von sogenannten Einschränkungs- und Versagungsgründen. In diesen Fällen ist nach einigen Gesetzen die Benutzung generell unzulässig, nach anderen Archivgesetzen ist sie einzuschränken oder zu versagen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Archivs. So heißt es etwa in § 9 Abs. 2 SächsArchivG:

„Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- 1. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,*
- 2. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,*
- 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,*
- 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,*
- 5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder*
- 6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.*

Die Nutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden. Die Entscheidung trifft das Sächsische Staatsarchiv.“

Ich möchte mich hier auf die Nummern 2. und 3. beziehen.

Wie ist nun das Verhältnis zwischen den Schutzfristen und diesen Einschränkungs- und Versagungsgründen bzw. wann erlangen diese Einschränkungsgründe neben den Schutzfristen Bedeutung?

In den meisten Benutzungsfällen sind die Einschränkungs- und Versagungsgründe – jedenfalls die Nummern 2. und 3. – nicht von Bedeutung. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in den meisten Fällen die schutzwürdigen Belange der Personen, über die im Archivgut Angaben enthalten sind, nicht mehr beeinträchtigt werden, wenn das betreffende Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist benutzt wird. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird auch tatsächlich kein schutzwürdiges Interesse mehr berührt, wenn die personenbezogene Schutzfrist abgelaufen ist. Es sind aber Fälle denkbar, in denen auch nach Ablauf der Schutzfrist eine Benutzung die schutzwürdigen Belange zum Beispiel von überlebenden Angehörigen beeinträchtigt und daher eine Benutzung trotz Ablaufs aller Schutzfristen einzuschränken oder ganz zu versagen ist. Außerdem schützt die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut eben nur die Personen, auf die sich das Archivgut bezieht, während der angesprochene Einschränkung Grund auch das Interesse von Personen schützt, auf die sich das Archivgut nicht bezieht, deren Interessen durch eine Benutzung aber ebenfalls beeinträchtigt würden. Und schließlich kann auch nach Ablauf der 60jährigen Schutzfrist durch eine Benutzung noch eine Rechtsvorschrift über Geheimhaltung verletzt werden.

Das Verhältnis zwischen der 60jährigen Schutzfrist und dem Einschränkungs- bzw. Versagungsgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 3 SächsArchivG lässt sich also folgendermaßen darstellen: die 60jährige Schutzfrist gilt für Archivgut, das zur Zeit seiner Entstehung Geheimhaltungsvorschriften unterlegen hat. Dagegen hat nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SächsArchivG das Archiv die Benutzung dann einzuschränken oder zu versagen, wenn die Benutzung jetzt, zum Zeitpunkt der beabsichtigten Benutzung, eine Rechtsvorschrift über Geheimhaltung verletzen würde.

Schauen wir also erneut auf den Fall der Kinski-Krankenakte und prüfen, ob jetzt, nach Ablauf der 60jährigen Schutzfrist, immer noch ein Verstoß gegen § 203 StGB vorliegen würde, wenn die Akte benutzt würde. Und nun wird es schwierig. Zum einen bestimmt Absatz 4 des § 203 StGB, dass das Patientengeheimnis nach dem Tod des Betroffenen fortbesteht. Es handelt sich hier um einen Ausfluss aus dem Persönlichkeitsrecht, das postmortal weiterwirkt. Zum anderen ist anerkannt, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht mit zunehmendem Zeitablauf verblasst, und zwar, wie es häufig formuliert wird, in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst. Teilweise wird daher davon ausgegangen, dass die durch § 203 StGB geschützten Privatgeheimnisse erst vollständig erloschen sind, wenn auch die Enkelgeneration verstorben ist. Nach dieser Auffassung wäre natürlich die Benutzbarkeit derartiger Unterlagen recht stark eingeschränkt. Allerdings geht man ja auch davon aus, dass sich die Schutzbedürftigkeit mit der Zeit nach und nach verringert. Verbindliche Festlegungen gibt es hier nicht. Es bleibt letztlich eine Frage der Abwägung im Einzelfall, auch, wenn das für die Praxis nicht gerade befriedigend sein mag. Ich will mir deshalb auch nicht anmaßen, hier eine Lösung vorzuschlagen, wie man im Falle der Kinski-Krankenakten heute entscheiden müsste hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit auch nach Ablauf der 60-Jahres-Frist noch eine Benutzung einzuschränken oder zu versagen wäre. Grundsätzlich wird man sagen können, dass auch bei der Benutzung von Krankenakten mit Ablauf der personenbezogenen und der 60jährigen Schutzfrist auch in der Regel kein Verstoß gegen § 203 StGB mehr vorliegen dürfte. Allerdings hängt dies von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa der seit dem Tod verstrichenen Zeit, der Art der Patientendaten (hier haben Informationen über psychiatrische Behandlungen natürlich eine ganz andere Brisanz als etwa eine Blinddarmoperation), des Benutzungsvorhabens (Veröffentlichung in der Boulevardpresse oder seriöses Forschungsvorhaben), die in die Abwägung einfließen müssen.

Die Einschränkungs- und Versagungsgründe können neben den Schutzfristen, wie gezeigt, hinsichtlich der Verletzung von Rechtsnormen über Geheimhaltung relevant werden, aber auch, wenn Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2

SächsArchivG). Tatsächlich kann im Einzelfall auch nach Ablauf der Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut ein schutzwürdiges Interesse Dritter daran bestehen, dass die Benutzung versagt oder eingeschränkt wird. Im konkreten Fall von Psychiatrieakten wäre also zu prüfen, ob die Offenlegung der Krankheitsgeschichte des Verstorbenen schutzwürdige Belange der Angehörigen beeinträchtigen würde. Zu denken wäre etwa an Erbkrankheiten, die auch die Angehörigen betreffen können. Ein schutzwürdiger Belang ganz anderer Art könnte etwa ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis sein, wenn es etwa um Unterlagen noch bestehender Unternehmen geht. Ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis liegt vor bei Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehen und an deren Geheimhaltung der Unternehmer ein schutzwürdiges wirtschaftliches Interesse hat.

Ich denke, diese Ausführungen haben – über den konkreten Fall von Psychiatrieakten hinaus – gezeigt, dass es in vielen Fällen der Benutzung nicht ausreicht, nur den Ablauf der Schutzfristen zu prüfen, sondern dass bisweilen auch trotz Ablaufs der Schutzfristen einer Benutzung noch die Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften oder die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Dritter nach § 9 Abs. 2 SächsArchivG entgegensteht. Letztlich lässt sich sagen, dass diese Einschränkungs- bzw. Versagungsgründe eine Auffangfunktion haben für die Fälle, in denen trotz Ablaufs der Schutzfristen noch Gründe gegen eine Benutzung bestehen. Man sollte also als Archiv immer dann an eine Prüfung der Punkte des § 9 Abs. 2 SächsArchivG, insbesondere der Nummern 2. und 3., denken, wenn man, obwohl der Ablauf aller einschlägigen Schutzfristen festgestellt wurde, ein „ungutes Gefühl“ hat, wenn die betreffenden Unterlagen uneingeschränkt benutzt würden.

Liegt ein Grund des § 9 Abs. 2 SächsArchivG vor, hat das Archiv nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob es die Benutzung ganz versagt oder lediglich mit geeigneten Mitteln, etwa Schwärzungen, die Benutzung einschränkt. Bei der Entscheidung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, d. h. die Benutzung nur im erforderlichen Maße zu beschränken.

Nun muss noch auf eine Besonderheit des Sächsischen Archivgesetzes hingewiesen werden, die für den Fall der Kinski-Krankenakte, hätte er in Sachsen entschieden werden müssen, von Bedeutung gewesen wäre: nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsArchivG gelten die allgemeine 30jährige Schutzfrist und die Schutzfrist für Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, nicht für Archivgut aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990, also aus der Zeit der DDR und davor. Zweck dieser Regelung ist die Erleichterung der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in den Archivgesetzen der meisten ostdeutschen Länder, nicht jedoch im Berliner Archivgesetz. Da somit auch für Akten aus der Zeit vor 1990, die bei ihrer Entstehung Geheimhaltungsvorschriften unterlagen, etwa einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis, die 60jährige Schutzfrist nicht gilt, ist es in diesen Fällen in besonderem Maße geboten, zu prüfen, ob die Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SächsArchivG einzuschränken oder zu versagen ist, weil durch eine Benutzung zum jetzigen Zeitpunkt eine Geheimhaltungsvorschrift verletzt würde.

Archivbenutzung durch Behörden

Ein weiterer Aspekt der Archivbenutzung, den ich ansprechen möchte, ist die Archivbenutzung durch Behörden. Öffentliche Stellen gehören zu den wichtigsten Benutzern öffentlicher Archive, da sie vielfach auch ältere Informationen für laufende Verwaltungsverfahren benötigen.

So hatte das Sächsische Staatsarchiv in letzter Zeit zahlreiche Anfragen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen zu bearbeiten, die Informationen aus dem Archivgut für Restitutions- oder Entschädigungsverfahren benötigten. Häufig gehen Behörden davon aus, dass die Erteilung von Auskünften und die Erstellung von Reproduktionen aus dem Archivgut ein Fall von Amtshilfe sei. Dies hätte zur Folge, dass die Archive die archivischen Leistungen kostenfrei zu erbringen hätten, denn nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ist für Amtshilfe keine Gebühr zu entrichten.

Hier konnte Klarheit geschaffen werden, indem das Sächsische Staatsarchiv und das Bundesamt für besondere Dienste (BADV) und offene Vermögensfragen einen Musterprozess vor dem

Verwaltungsgericht Dresden führten. Auch das BADV vertrat nämlich die Ansicht, es liege bei der Inanspruchnahme des Sächsischen Staatsarchivs ein Fall von kostenfreier Amtshilfe vor; außerdem berief es sich auf eine Vorschrift des Vermögensgesetzes (§ 38), aus der sich ebenfalls eine Gebührenbefreiung ergebe.

Es wurde also einvernehmlich einer der zahlreichen Gebührenbescheide ausgewählt, die das Staatsarchiv für die dem BADV erbrachten Leistungen erstellt hatte, und das BADV (d. h. der Bund) klagte dagegen vor dem Verwaltungsgericht. Das Urteil, das Ende 2007 erging, bestätigte die Rechtsauffassung des Staatsarchivs, dass das BADV nicht von den Benutzungsgebühren befreit war.

Zunächst hat das Gericht klargestellt, dass es sich bei der Archivbenutzung durch Behörden rechtlich um eine normale Benutzung und nicht um Amtshilfe handelt. Nach § 4 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes liegt Amtshilfe nämlich dann nicht vor, wenn die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen. Zu den Aufgaben öffentlicher Archive gehören auch das Nutzbarmachen von Archivgut und die Ermöglichung der Benutzung. Das ergibt sich z. B. für das Sächsische Staatsarchiv aus dem Sächsischen Archivgesetz. Also erfüllt das Archiv bei der Bereitstellung von Archivgut eigene Aufgaben und es liegt keine Amtshilfe vor.

Daraus, dass es sich bei der Benutzung von Archiven durch Behörden nicht um Amtshilfe, sondern um normale Benutzungen handelt, folgt nun zum einen, dass die archivrechtlichen Regelungen für die Benutzung gelten, etwa die Schutzfristen. In § 10 Abs. 3 SächsArchivG wird dementsprechend ausdrücklich klargestellt, dass Schutzfristen auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen gelten. Nur die Behörde, die die Unterlagen an das Archiv abgegeben hat, darf ohne Beachtung der Schutzfristen benutzen, es sei denn, dass die Unterlagen bei ihr aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

Zum anderen folgt daraus, dass für Behörden die Archivbenutzung nicht kostenfrei ist, sondern, sofern Gebührentatbestände verwirklicht sind, die entsprechenden Gebühren nach der für das betreffende Archiv geltenden Gebührenordnung erhoben werden. Teilweise sind in den für öffentliche Archive geltenden Gebührenordnungen Behörden von Benutzungsgebühren in bestimmten Fällen ausgenommen, aber nicht generell. Nach der für das Sächsische Staatsarchiv geltenden Sächsischen Archivgebührenverordnung sind etwa nur Behörden des Freistaates generell von den Benutzungsgebühren ausgenommen.

Ein weiterer Aspekt, um den es in dem erwähnten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ging, ist eine Vorschrift des Vermögensgesetzes, die es in ähnlicher Form in vielen Gesetzen gibt, die bestimmte Verwaltungsverfahren regeln. Die Vorschrift besagt, dass das betreffende Verwaltungsverfahren kostenfrei sei (§ 38 VermG). Das Bundesamt für besondere Dienste und offene Vermögensfragen vertrat die Auffassung, dadurch sei es gebührenbefreit, wenn es zur Durchführung eines Restitutionsverfahrens die Leistungen eines öffentlichen Archivs in Anspruch nimmt. Das Gericht hat aber klargestellt, dass diese Gebührenbefreiung nur für die an dem Restitutionsverfahren Beteiligten, also etwa die Antragsteller, gilt, für die das Rückübertragungsverfahren kostenfrei sein soll. Die Gebührenbefreiung gilt aber nicht für die Restitutionsbehörde selber, hier das BADV, wenn sie als das Verfahren durchführende Behörde gebührenpflichtige Leistungen Dritter, etwa eines öffentlichen Archivs, in Anspruch nimmt.

Es lässt sich also für die Praxis festhalten:

Die Inanspruchnahme öffentlicher Archive durch Behörden ist in der Regel keine kostenfrei zu erbringende Amtshilfe, sondern es fallen die üblichen Benutzungsgebühren an. Außerdem muss man die in vielen Spezialgesetzen enthaltenen Vorschriften, auf die häufig von den Behörden verwiesen wird mit der Begründung, aus ihnen würde sich eine Gebührenbefreiung ergeben, kritisch prüfen. Nicht immer gelten diese Vorschriften über Gebührenfreiheit auch für den jeweiligen konkret zu beurteilenden Fall der Archivbenutzung.

Einsichtnahme in Archivgut durch Betroffene

Ein letzter Themenkomplex, zu dem ich einige Punkte erläutern möchte, ist die Einsichtnahme durch Betroffene, zu denen im Archivgut personenbezogene Daten enthalten sind.

Ein wichtiger Punkt, den es dabei zu beachten gilt, ist, dass es sich bei der Wahrnehmung des Auskunfts- und Einsichtnahmeanspruchs Betroffener nach § 6 Abs. 1 SächsArchivG rechtlich gesehen nicht um einen Fall von Benutzung handelt. Das heißt, dass die Paragraphen 9 und 10 des Archivgesetzes keine Anwendung finden. Daraus folgt vor allem, dass die Schutzfristen nicht zu beachten sind.

Folgt nun daraus, dass in diesen Fällen die Interessen Dritter überhaupt nicht geschützt sind? Eine nähere Betrachtung der Vorschrift verschafft Klarheit. Es heißt in § 6 Abs. 1 SächsArchivG:

„Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten bleiben unberührt, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist.“

Die Vorschrift bestimmt also, dass vor der Archivierung bestehende Auskunftsansprüche nach der Archivierung bestehen bleiben. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 18 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (in einigen Fällen auch um Auskunftsansprüche aus spezielleren Gesetzen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln). Danach hat jeder ein Recht gegenüber einer öffentlichen datenverarbeitenden Stelle auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind, über den Zweck der Speicherung, die Rechtsgrundlage, die Herkunft der Daten usw. Wenn die personenbezogenen Daten in Akten enthalten sind, die zur Person des Betroffenen geführt werden, ist statt Auskunft Einsicht zu gewähren. Dieser Auskunftsanspruch bleibt also nach § 6 Abs. 1 SächsArchivG bestehen, wenn die Unterlagen an das zuständige Archiv abgegeben werden. Nur kann das Archiv jetzt generell nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob es statt der Auskunft Einsicht gewährt.

Dieser Anspruch des Betroffenen auf Auskunft aus dem bzw. Einsichtnahme in das ihn betreffende Archivgut ist ein Ausfluss aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses umfasst nämlich nicht nur den Schutz vor übermäßiger Datenverarbeitung ohne ausreichende gesetzliche Grundlage, sondern auch das Recht des Betroffenen auf Information, welche öffentliche Stelle in welchem Zusammenhang welche personenbezogenen Daten zu seiner Person verarbeitet. Damit wird deutlich, dass dem Betroffenen, der nach § 6 SächsArchivG Einsichtnahme in das Archivgut begehrt, letztlich aus einer grundrechtlichen Position heraus der Zugang gewährt wird, während der „normale“ Benutzer lediglich den Benutzungsanspruch des § 9 Abs. 1 des Archivgesetzes wahrnimmt. Dementsprechend gelten für den Betroffenen auch die Schutzfristen nicht.

Wie stattdessen die Wahrung öffentlicher und privater Belange gewährleistet wird, zeigt ein erneuter Blick in § 18 SächsDSG. In Absatz 4 heißt es, dass die auskunftspflichtige Stelle, also hier das Archiv, die Auskunft oder Einsichtnahme so zu gestalten hat, dass berechnete Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Hier käme, wenn die Unterlagen z. B. personenbezogene Angaben zu Dritten enthalten, an deren Geheimhaltung diese ein berechtigtes Interesse haben, etwa in Betracht, dass statt einer Einsichtnahme nur eine Auskunft gewährt wird, oder dass entsprechende Anonymisierungen vorgenommen werden. Außerdem bestimmt Abs. 5 Nr. 3 des § 18 des SächsDSG, dass die Auskunftserteilung bzw. die Einsichtnahme unterbleibt, soweit die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Dies ist letztlich eine Frage der Abwägung im Einzelfall.

Zu beachten ist auch, dass die Erteilung der Auskunft bzw. die Gewährung der Einsichtnahme kostenfrei zu erfolgen hat, also keine Benutzungsgebühren erhoben werden dürfen. Das folgt zum einen direkt aus § 18 Abs. 1 SächsDSG, zum anderen auch aus der Tatsache, dass es sich dabei eben nicht um eine Benutzung handelt.

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen ein Benutzer zu seiner Person geführtes Archivgut nicht deswegen einsehen möchte, weil er sich informieren möchte, welche personenbezogenen Angaben über ihn enthalten sind, sondern weil er ein ganz normales Benutzungsanliegen hat. In einem solchen Fall würde sich der Zugang dann doch nach den Vorschriften über die Benutzung (§§ 9 und 10 SächsArchivG) richten, auch, wenn das Archivgut Angaben zur Person des Benutzers enthält.

Novellierung des Sächsischen Archivgesetzes

Abschließend möchte ich auf einige wichtige Änderungen zur Benutzung, insbesondere zu den Schutzfristenregelungen hinweisen, die nach dem Referentenentwurf für die Novellierung des Sächsischen Archivgesetzes geplant sind, wobei ich nochmals darauf hinweisen möchte, dass es sich lediglich um einen Entwurf handelt und somit noch nicht endgültig feststeht, wie das Änderungsgesetz letztlich aussehen wird.

Generell soll der § 10 neu und damit übersichtlicher gefasst werden.

Eine wichtige geplante Neuerung ist die Neufassung der Definition des personenbezogenen Archivguts. War dieses bisher definiert als „Akten und Daten, die sich auf eine natürliche Person beziehen“, so soll die Formulierung nun an diejenige angepasst werden, die in den meisten anderen Archivgesetzen enthalten ist: Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht“. Dies bringt eine Vereinfachung für die Praxis. Legt die bisherige Definition nahe, dass im Grunde bereits jedes personenbezogene Einzeldatum in einer Sachakte diese zu personenbezogenem Archivgut macht, stellt die geplante Formulierung im Einklang mit den meisten anderen Archivgesetzen klar, dass personenbezogenes Archivgut nur dann vorliegt, wenn die Unterlage gezielt zu einer natürlichen Person geführt wurde (also etwa Personal- oder Prozessakten), oder wenn besonders zahlreiche personenbezogene Angaben in einer Sachakte erscheinen. In allen anderen Fällen werden personenbezogene Einzelangaben in Sachakten durch die 30jährige allgemeine Schutzfrist ausreichend geschützt. Ob personenbezogenes Archivgut vorliegt, würde sich daher künftig in der Regel einfacher feststellen lassen.

Die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut soll künftig nicht mehr ausschließlich für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben verkürzt werden können, sondern auch, wenn dies zur Wahrnehmung Berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist. Auch hier würde eine Angleichung an die meisten anderen Archivgesetze erfolgen, die ebenfalls eine Möglichkeit der Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für weitere wichtige öffentliche oder private Belange vorsehen.

Außerdem soll künftig die personenbezogene Schutzfrist nicht gelten für absolute Personen der Zeitgeschichte, so, wie das bisher schon für Amtsträger in Ausübung ihres Amtes der Fall war. Diese Rechtsfigur ist ursprünglich dem Bereich des Rechts am eigenen Bild entnommen. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind solche Personen, die aufgrund ihrer Stellung oder ihrer Leistungen ständig im Interesse der Öffentlichkeit stehen, während sogenannte relative Personen der Zeitgeschichte nur im Zusammenhang mit einem bestimmtem zeitgeschichtlichen Ereignis im Interesse der Öffentlichkeit stehen und generell einen stärkeren Schutz genießen als absolute Personen der Zeitgeschichte. Aber auch absolute Personen der Zeitgeschichte genießen hinsichtlich des Kernbereichs ihrer Privatsphäre Schutz. Um noch mal auf das Beispiel der Kinski-Krankenakte zurückzukommen: Zwar handelt es sich bei Klaus Kinski um eine absolute Person der Zeitgeschichte. Allerdings wären nach der geplanten Änderung des Sächsischen Archivgesetzes auch künftig die Krankenakten Prominenter nicht frei zugänglich. Es ist anerkannt, dass auch absolute Personen der Zeitgeschichte hinsichtlich ihrer

Privatsphäre geschützt sind. Daher stellt die geplante Vorschrift auch klar, dass absolute Personen der Zeitgeschichte nur dann von der Schutzfrist ausgenommen sind, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist.

Von der Benutzerstatistik zur Benutzersteuerung

Dr. Jens Blecher

Sucht man bei Google nach den Stichwörtern „Archiv“ und „Benutzer“, erlebt man eine Überraschung. Unter den 13.000 gefundenen Webseiten findet sich aus archivfachlicher Perspektive so gut wie kein sinnvoller Treffer. In der Archivtheorie ist das spannungsgeladene Verhältnis zwischen Archivierung und Benutzung jedoch seit Jahrzehnten bekannt und existiert wohl schon seit dem Anbeginn aller öffentlichen Benutzung.

Bereits im Jahre 1935 entstand das „Handbuch für Archivbenutzer“¹ von Heinrich Otto Meißner. Gedacht ist diese methodische Untersuchung zur Aktenbildung, -überlieferung und -auswertung aber eher für Archivare, als für Historiker oder gar für beliebige Archivbenutzer aus nichthistorischen Fachdisziplinen.

In der jüngsten Zeit sind noch weitere Untersuchungen zur Archivalienentstehung und -analyse hinzugekommen, die sich ebenfalls der klassifizierenden und beschreibenden Unterscheidung von Archivalien widmen.² Der Archivar, die Zeitschrift für Archivwesen, veröffentlichte in den letzten 5 Jahren nur wenige weiterführende Beiträge zur Archivbenutzung, ein Artikel resultiert aus einem Kolloquium der Archivschule Marburg³ und ein weiterer Beitrag kommt aus dem Bundesarchiv. Der Erfahrungsbericht aus dem Bundesarchiv von 2007 ist interessant, da er praktische Konflikte bei der Benutzeroptimierung thematisiert. Nur durch den persönlichen Einsatz des Archivpräsidenten wurde eine Verbesserung der internen Archivabläufe hin zu mehr Komfort für die Benutzer möglich.⁴

Bisher sind notwendige oder gewünschte Vorkenntnisse der Benutzer für die Archive noch kein Thema, auch der Umgang mit den Archivbenutzern spielt weder in der Archivausbildung noch in der Fachdebatte eine Rolle. Doch leider sind die Benutzer immer weniger auf die Archive und Archivalien vorbereitet. In der Gegenwart sind die Historischen Hilfswissenschaften (und darin eingeschlossen die Archivkunde) zu einem Orchideenfach⁵ geworden. In Deutschland bieten lediglich 13 Professuren noch Lehrveranstaltungen in den Historischen Hilfswissenschaften an und die Masse der Angebote richtet sich an Studierende der Mediävistik.⁶

Die Universität Leipzig hat 2004 das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften eingestellt, damit wurde zugleich die einzige Professur in Sachsen gestrichen. Tatsächlich ist diese Zäsur direkt in der Benutzungsstruktur des Universitätsarchivs Leipzig (UAL) ablesbar. In den folgenden Jahren hat sich wegen mangelnder hilfswissenschaftlicher Kenntnisse die Zahl der Forschungsthemen erheblich in Richtung Zeitgeschichte verschoben. Wegen unzureichender Lesekenntnisse in den sogenannten altdeutschen Schreibrschriften wird das 19. Jahrhundert den Studenten bald ebenso fremd sein wie die lateinischen Dokumente des Mittelalters oder der Frühen Neuzeit. In der Folge werden dann auch die wissenschaftlichen Fragestellungen auf diesem Gebiet zurückgehen.

Erst seit dem Wintersemester 2011/2011 gibt es im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs wieder eine hilfswissenschaftliche Ausbildung, als Wahlfach. Und nur sehr wenige Interessenten – nicht mehr als ein halbes Hundert von den rund 1.600 sächsischen Geschichtsstudenten bekommen eine derartige Ausbildung.⁷

1 Meißner, Heinrich Otto: Aktenkunde. Ein Handbuch für Archivbenutzer mit besonderer Berücksichtigung Brandenburg-Preußens, Berlin 1935.

2 Meißner, Heinrich Otto: Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, Leipzig 1950; Meißner, Heinrich Otto: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Leipzig 1969; Beck, Friedrich / Henning, Eckhart (Hrsg.): Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln 1994; Reimann, Norbert (Hrsg.): Praktische Archivkunde, Münster 2004.; Hochedlinger, Michael: Aktenkunde: Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit. Köln, 2009.

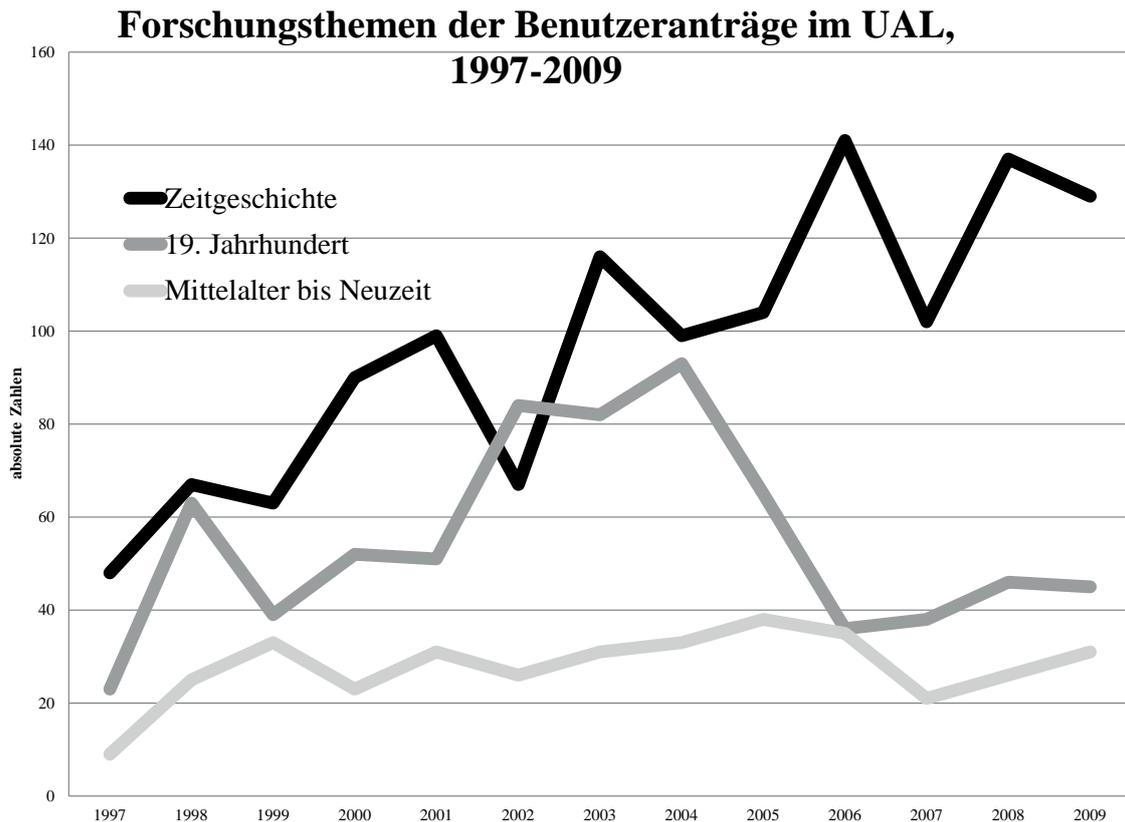
3 Benutzerfreundlich – rationell – standardisiert. Aktuelle Anforderungen an archivische Erschließung und Findmittel. 11. Archivwissenschaftliches Kolloquium der Archivschule Marburg, in: Archiv 2/2007, S. 144-147.; Gleichnamiger Tagungsband herausgegeben von Frank M. Bischoff, Archivschule Marburg, Marburg 2007.

4 Zarwel, Torsten / Walther, Simone: Ergebnisse und Grenzen der Benutzungsoptimierung im Bundesarchiv, Standort Berlin-Lichterfelde – Ein Erfahrungsbericht, in Archiv 3/2007, S. 214-220.

5 Umgangssprachliche Bezeichnung für die studentenschwächsten Ausbildungsgänge an den Hochschulen.

6 <http://www.kleinefaecher.de/kartierung/?fach=46#otop>

7 Studierende an den Hochschulen im Freistaat Sachsen, Bericht vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen für 2010, online unter http://www.statistik.sachsen.de/download/100_Berichte-B/B_III_1_j10.pdf



Das UAL wird ein Modul dieser Ausbildung übernehmen und damit versuchen, etwas gegen diesen Trend zu steuern.

Nach einem gern geglaubten Klischee stellen aber gerade die Historiker – neben den Rentnern – die Hauptbenutzergruppe in den Archiven. Zumindest für die Benutzerstruktur im UAL ist diese landläufige Annahme jedoch grundfalsch. Unsere überwiegend wissenschaftlichen Nutzer lassen sich grob in drei etwa gleichgroße Kategorien aufteilen: sie haben entweder eine geisteswissenschaftliche Ausbildung, kommen aus den naturwissenschaftlich-medizinischen Fächern oder sie studieren/graduieren noch. Nach den Berufsangaben in den Benutzungsanträgen sind weniger als 10 Prozent aller registrierten Personen studierte Historiker.⁸

Für die Archive leitet sich daraus ein spannender Fragekomplex ab: Wie können die geänderte Benutzervorbildung, digitale Nutzungs- und Präsentationsmöglichkeiten, das öffentliche Interesse an den authentischen Originalen und die Rationalisierungszwänge der öffentlichen Kassen miteinander vereinbart werden?

Dabei ist der Ausgangspunkt zunächst in fast jedem Archiv gleich: als mentale Hürde vor der eigentlichen Archivbenutzung existieren zahlreiche Klischees in den Köpfen einzelner Besucher, oft bestärkt von einer naiv-unkundigen Archivberichterstattung in den Medien.

Im Frühjahr 2011 berichtete eine Journalistin über ihre Vorstellungen zur Benutzerfreundlichkeit des UAL in einer überregionalen Tageszeitung, und natürlich wurde dieser Artikel von der sächsischen Regionalpresse bis zu den Boulevardmedien aufgegriffen und weiter verbreitet. Unter dem Schlagwort „Glanzstücke verschwinden im Universitätsarchiv“ erschienen mehrere Pressemeldungen über eine angebliche „Zerschlagung“ des Leipziger Tanzarchivs, die restriktive Nutzungsbeschränkungen in klassischen Archiven beklagten.⁹

⁸ Benutzerdatenbank im Universitätsarchiv Leipzig (UAL): von 1997 bis 2011 haben sich 3934 Personen für eine Benutzung im Lesesaal registriert, davon bezeichnen sich 476 Personen selbst als Historiker (darunter 66 Kunsthistoriker, 25 „Wissenschaftshistoriker“ und 22 „Medizinhistoriker“).

⁹ Süddeutsche Zeitung vom 1.4.2011, Seite 13.

Im Hintergrund dieser journalistischen Darstellung stand der Versuch, den Betriebsübergang des Tanzarchivs Leipzig an die Universität Leipzig zu besseren Konditionen zu erzwingen. Seit 1990 wird das Tanzarchiv, eine Sammlungs- und Dokumentationsstelle mit etwa 600 laufenden Regalmetern an Sammlungsgut zum Thema Tanzgeschichte, vom Freistaat Sachsen unterhalten.

Unabhängig von den politischen Interessen scheint die Zeitung mit ihrer Behauptung zu restriktiven Recherchebedingungen im Universitätsarchiv Leipzig eine für die breite Masse glaubwürdige Geschichte erzählt zu haben, die gerne von anderen Medien aufgegriffen wurde. Diese Zeitungsente lässt sich aber leicht auf einen Begriffsirrtum zurückführen.

Was ist im Archivbereich unter Benutzung zu verstehen? Die jüngsten Definitionen finden sich dazu bei Reimann und gehen von folgenden Begriffslagen aus:

- Benutzer – Person, die Archivgut zu bestimmtem Forschungszweck einsieht und auswertet;
- Benutzung – Einsichtnahme in die Bestände eines Archivs nach Genehmigung eines Benutzerantrags;
- Benutzungsantrag – schriftlicher Antrag als Formular natürlicher Personen, Entscheidung über Archiveinsicht ist ein Verwaltungsakt.¹⁰

In den meisten deutschen Archiven beginnt die Benutzung demnach mit einem genehmigungsbedürftigen Benutzungsantrag, der schriftlich einzureichen und zu begründen ist.¹¹ Das Sächsische Archivgesetz und die davon abgeleitete Benutzungsordnung des Leipziger Universitätsarchivs sehen in der öffentlichen Benutzung und der Auswertung von Archivalien ein grundlegendes und berechtigtes Anliegen für jedermann. Eine notfalls einklagbare Archivbenutzung, die einen Rechtstitel auf Akteneinsicht in ursprünglich nichtöffentliche Information schafft, stellt demnach einen besonderen Vorzug für jeden Bürger dar. Einen vergleichbaren gesicherten Zugang zu schützenswerten Informationen kennt das deutsche Bibliothekswesen dagegen naturgemäß nicht. In der öffentlichen Wahrnehmung scheint sich jedoch der geregelte Vorgang zur Archivgutbenutzung in einen restriktiven Archivzugang verwandelt zu haben. Der zu begründenden Archivrecherche stehen die scheinbar leichteren und schnelleren Bibliotheksrecherchen gegenüber.

Die Benutzung ist für Archiveinrichtungen demnach ein hohes Rechtsgut und zugleich bindet sie personelle und räumliche Kapazitäten und erfordert ein besonderes Dienstleistungsverständnis der im Benutzerkontakt stehenden Archivare. Vor allem aus den Benutzerkontakten erwächst die Außenwahrnehmung eines Archivs, die von der subjektiv empfundenen Hilfsbereitschaft im Lesesaal, der rasch und weiterführend beantworteten E-Mail oder dem verständnisvollen Telefonat im erheblichen Maße abhängt.

Die Frage im UAL (und für andere Archive) ist also nicht, ob das Archiv überhaupt Benutzer braucht, sondern: Wie viele Benutzer kann das UAL personell und materiell betreuen, wie hoch kann die Lesesaalauslastung steigen und wie sollten die Archivare mit den Benutzungsanfragen umgehen? Da auch im UAL Arbeitszeit und Arbeitskraft wertvolle und knappe Ressourcen darstellen, stellt sich noch die Frage, ob Archive die Benutzung steuern können und ob bestimmte Benutzungsformen besonders wünschenswert sind.

Ausgehend von den Problemlagen und Strategien im UAL, mögliche Lösungsansätze und Zukunftsperspektiven einfach auf andere Archive zu übertragen, ist jedoch kaum denkbar. Hier muss jedes Archiv seine eigenen Strategien entwickeln.

Zunächst einige Informationen über die praktische Ausgangslage im UAL. Im letzten Jahr, im September 2010, konnte das Archiv ein neues Gebäude beziehen, das alle funktionalen Anforderungen an ein modernes Archiv erfüllt.¹² Durch die Raumkapazität ist es nun möglich geworden, neue

¹⁰ Reimann, S. 318. Fachbegriffe des Archivwesens.

¹¹ Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Leipzig vom 2.1.2003. Online unter <http://www.archiv.uni-leipzig.de/wp-content/uploads/2011/02/benutzerordnung.pdf>

¹² Seit dem 16. Jahrhundert befand sich das Archiv in der Universitätskirche St. Pauli. Durch die Sprengung im Mai 1968 verlor auch das Universitätsarchiv seinen Arbeitsplatz und war über gut 40 Jahre hinweg auf mehrere Standorte verteilt und auf provisorische Gebäudenutzungen

Konzepte für die eigentliche Archivarbeit, für die Vermittlung der Universitätsgeschichte und für die Benutzer zu entwickeln.

Im ersten Halbjahr 2011 befand sich das UAL daher in vielerlei Hinsicht noch in einer konzeptionellen Erprobungsphase mit einigen festen Ausgangsbedingungen. Fünf fest angestellte Archivare betreuen rund 7.000 Regalmeter Archivgut und im Lesesaal können 10 Benutzer gleichzeitig arbeiten. Im ersten Halbjahr 2011 sind 343 Benutzungsanträge gestellt worden und 745 Benutzungstage angefallen. Für die Benutzung wurden 2.100 Archivalien vorgelegt und rund 7.500 Kopien angefertigt. Mehr als 5.000 Rechercheanfragen gingen in schriftlicher Form ein und wurden in der Regel binnen einer Woche beantwortet. Aus der Universität und aus privater Hand gelangten rund 60 Regalmeter neue Unterlagen in die Magazine.

Daneben erfüllte das UAL seinen Forschungs- und Vermittlungsauftrag. Im ersten Halbjahr 2011 wurden zwei Publikationen vorgelegt, 5 wissenschaftliche Vorträge gehalten und im neuen Haus 20 Veranstaltungen organisiert. An diesen Benutzerführungen, Seminaren und universitätsgeschichtlichen Tagungen konnten insgesamt 722 Besucher teilnehmen. Ungeachtet der Berichterstattung zur Übernahme des Tanzarchivs wurden acht positive Berichte über universitätsgeschichtliche Belange in den Printmedien platziert.

Diese Zahlen stammen aus Statistiken, die das UAL also in vielerlei Form führt, von Gebühreneinnahmen, gewerblichen Unternehmungen und Drittmittelaktivitäten über die Wissenschafts- und Projektstatistiken bis hin zur Registraturbildner-, Magazinbelegungs- und Klimastatistik.¹³ Alles in allem pflegt das UAL ein ausgefeiltes Sensorium – und ja, das kostet zunächst Zeit, gerade in einem kleinen Archiv.

Wichtiger als die dafür investierte Arbeitszeit ist jedoch die Mitarbeitermotivation, damit gerade in einer kleinen Belegschaft die Archivare nicht nur mitarbeiten, sondern auch mitdenken können. Dazu müssen sie gut informiert sein und verstehen, was sich ändern oder sogar verbessern kann. Damit ist der Kern jeder Strategie definiert: Interessenlagen identifizieren, Ziele ableiten und um Partner werben. Der Vorteil gerade für kleinere und mittlere Archive liegt klar auf der Hand: Wer selbst den Wandel betreibt, muss sich nicht vor ungewollten Veränderungen fürchten.

Aus den Benutzungsdaten im UAL lassen sich zwei Tendenzen sofort ablesen. Zunächst stagniert die Zahl wissenschaftlicher Benutzer, die tatsächlich noch eine Archivrecherche auf sich nehmen. Zweitens wirkt sich der wachsende Zeitdruck in der Wissenschaft auch auf die Planung von Archivrecherchen aus. Zwischen 1997 und 2010 sind die durchschnittlichen Archivarbeitstage pro Benutzer im UAL von 4 auf weniger als 2 Tage gesunken. Die breite Verfügbarkeit von Online-Findmitteln verstärkt diesen Trend im UAL. Denn damit sparen die Benutzer Arbeitszeit: statt erst im Lesesaal eine aufwendige und gelegentlich überraschende Aktensuche beginnen zu können, wird diese Recherche bereits im Vorfeld des Archivbesuchs erledigt – und ohne das die Hilfe von Archivaren in Anspruch genommen wird.¹⁴

angewiesen. Weitere Informationen online unter <http://www.archiv.uni-leipzig.de/universitatsarchiv-leipzig/das-archivgebäude/>

¹³ Einige der Statistiken finden sich online.

Übersichtsdarstellungen zur Archivarbeit:

<http://www.archiv.uni-leipzig.de/universitatsarchiv-leipzig/archivarbeit/jahresberichte/>;

Neuzugänge im Magazin für das aktuelle Kalenderjahr:

<http://www.archiv.uni-leipzig.de/universitatsarchiv-leipzig/archivarbeit/neuzugange-im-magazin/>;

aktuelle Benutzungsanträge des laufenden Jahres:

<http://www.archiv.uni-leipzig.de/universitatsgeschichte/forschungsthemen/>;

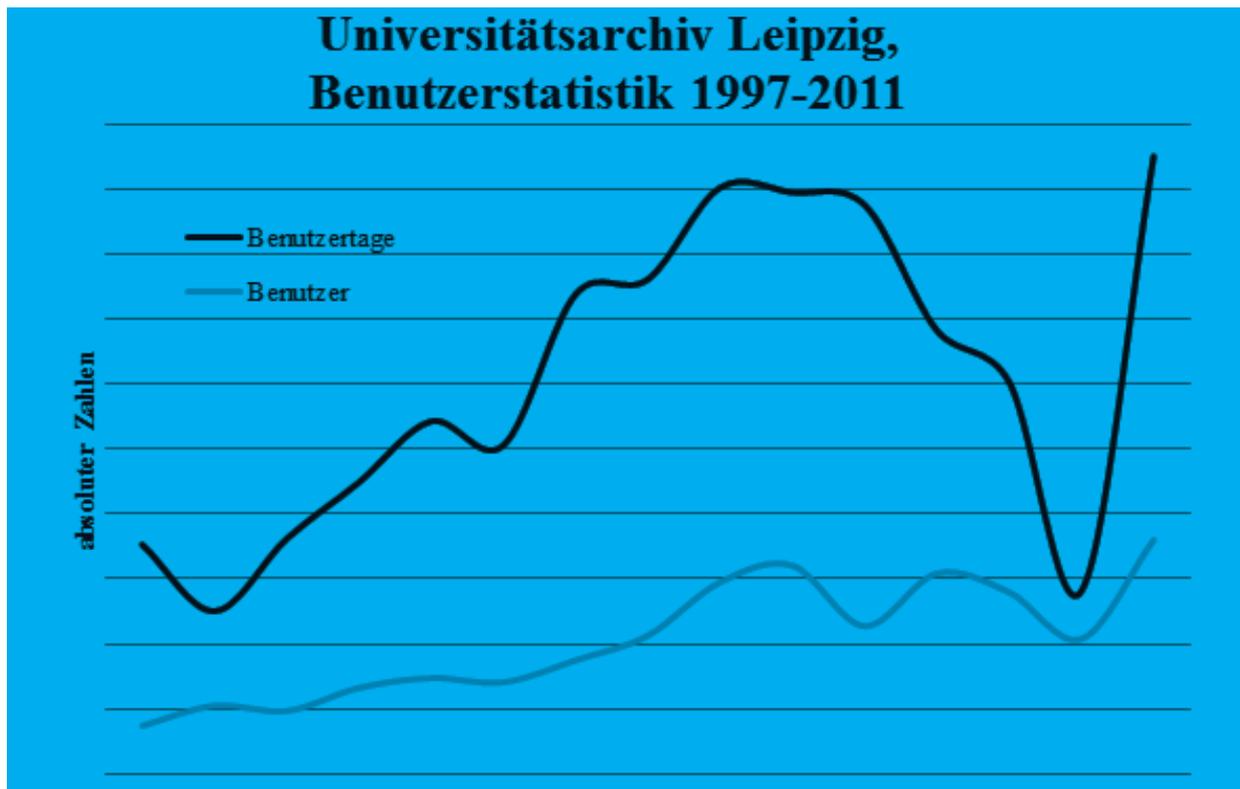
Publikationen aus Archivbeständen:

<http://www.archiv.uni-leipzig.de/universitatsgeschichte/literaturhinweise/buchempfehlungen/>

¹⁴ Siehe weiter unten zur Verfügbarkeit der Online-Findmittel und Online-Repositoryen. Seit 2004 standen die ersten Onlinedatenbanken zur Verfügung, 2008 hat sich die Zahl der recherchierbaren Datensätze verdoppelt, 2011 kamen umfangreiche Sammlungen digitalisierter Archivalien hinzu.

Zugleich gehen immer mehr Anfragen per E-Mail¹⁵ mit zum Teil sehr komplexen Fragestellungen ein, steigen die Kopieraufträge¹⁶ an und werden Forderungen nach digitalen Online-Repositorien immer lauter. Die Archivbenutzer werden durch den beruflichen Zeitdruck ungeduldiger: konnte die Wartebereitschaft von Archivfragen im klassischen Briefzeitalter am Ende der 1990er Jahre noch in Wochen veranschlagt werden, so setzen E-Mail-Schreiber heute eine klare und befriedigende Auskunft binnen Stunden oder Tagen voraus.

Um die Hände und den Kopf für die Archivarbeit außerhalb vom Lesesaal freizuhalten, gibt es also scheinbar nur zwei Alternativen: Benutzung einzuschränken oder noch drastischer, Benutzung auslagern!?!¹⁷ Beide Wege erscheinen nicht sehr zukunftsweisend, weil sie die Nachfrage nach Archivalien verringern, Unzufriedenheit erzeugen oder die wichtigen Außenkontakte in dritte Hände geben.



Die Benutzungsdaten für 2011 sind prognostiziert an Hand der Zahlen des ersten Halbjahres.

Als alternativer Lösungsweg bieten sich die digitalen Technologien an, mit Hilfe automatisierter Systeme konnten im UAL ermüdende Routineanfragen an die Archivare in positive Echtzeit-Erlebnisse für die Benutzer umgesteuert werden: die Benutzerzahlen können auf dem hohen Plateau von 2005 stagnieren, ohne die damals notwendige Arbeitslast zu erfordern. Übrigens verfolgen die Kollegen vergleichbarer Wissenschaftsarchive in Wien, im portugiesischen Coimbra oder im polnischen Krakau eine ähnliche Strategie: alle bieten einen sehr gut ausgebauten Onlineservice für die wissenschaftliche Benutzung an.¹⁸

Im UAL hat es gut 10 Jahre gedauert, ehe aus den verschiedenen digitalen Anwendungserprobungen ein integriertes IT-System erwachsen ist – dabei waren die durchaus überschaubaren Kosten für in-

¹⁵ Seit dem Jahr 2004 verfügen alle Mitarbeiter im UAL über einen dienstlichen Emailaccount.

¹⁶ Zahlen liegen erst für die letzten 36 Monate vor. Die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und Medienformate haben aus praktischen Erwägungen zu einer Umrechnung in „Äquivalenzkopien von DinA4-Seiten“ geführt. Für 2009 und 2010 wurden monatlich etwas über 2000 Äquivalenzkopien angefertigt, für die ersten Monate 2011 wurden schon deutlich mehr als 3000 Äquivalenzkopien angefertigt.

¹⁷ Vergleiche dazu auch die Untersuchungen in Transferarbeiten der Archivschule Marburg, Verzeichnis online unter <http://www.archivschule.de/ausbildung/liste-der-transferprojekte/>

Transferarbeit 2010: Die Möglichkeit des Outsourcing von Benutzeranfragen am Hauptstaatsarchiv Dresden; Transferarbeit 2008: Benutzerreprographie – archivische Aufgabe oder Erledigung durch Dienstleister?

¹⁸ Universitätsarchiv Wien, online unter <http://bibliothek.univie.ac.at/archiv/index.html>; Universitätsarchiv Coimbra, online unter <http://www.uc.pt/auc/>; Universitätsarchiv Krakau, online unter <http://www.archiwum.uj.edu.pl/>

telligente Technologievernetzung nie das Problem. Vielmehr gab es in diesem langem Zeitraum verschiedene Phasen der Technologieaneignung im UAL: 1992 wurden die ersten Computer beschafft, von 1995 bis etwa 2000 erfolgten die ersten Schritte in die Digitalisierung von Archivmaterial, parallel dazu entstanden Datenbanken, die auf lokalen PCs vorgehalten wurden. Mit der steigenden Zahl von Datensätzen wuchsen auch die Datenbanken und bedingten wegen ihrer wachsenden Größe und der sinkenden Zugriffsgeschwindigkeit eine Umstellung auf netzwerkbasierte Datenbanklösungen. Ab dem Jahr 2000 bis etwa 2004 lernten die Archivare die Vorteile schneller Datenbankrecherchen und bestandsübergreifender Recherchen schätzen und versuchten diesen Vorteil an die Benutzer weiterzugeben.

Parallel dazu sammelte das UAL einige Erfahrungen in der Onlinepräsentation. Seit 1998 betreibt das UAL eine Webseite mit grundsätzlichen Informationen, die 2004 um eine Datenbankanbindung

The screenshot shows the website for the Universitätsarchiv Leipzig. The header features the university's name and the tagline 'Schätze aus 600 Jahren'. A navigation bar includes links for 'Universitätsarchiv Leipzig', 'Online-Recherche', 'Universitätsgeschichte', and 'Archivbündnisse'. Below the header, there is a sidebar with a 'Schaufenster: Digitale Archivalien' section containing a list of document types like 'Akten', 'Audiodokumente', etc. The main content area is titled 'Online-Recherche' and contains a search form with the text 'In den Beständen suchen' and a 'suchen' button. Below the search form, there is a message about search results and a link to view the collection structure. A 'Schaufenster: Digitale Archivalien' section follows, providing a historical overview of the archive's digitalization efforts. At the bottom, there are links for 'anmelden', 'Egocheck', 'Newsletter', and social media sharing options.

Webauftritt aus dem Jahre 2011

separiertes Online-Recherchesystem für Benutzer, klassifizierte Bestandsübersicht und Bestandsbeschreibung, digitales Schaufenster mit Vorschau und freien Datenbankdarstellungen, Crossover-Suche über alle Bestände und alle Datensatzfelder, Struktur- und bestandsbegrenzte Suche, Speicherfunktion für Suchbegriffe/Ergebnislisten, Speicherfunktion für Datensätze, Speicherfunktion und Emailrouting für alle digitalen Archivalien,

etwa 3,4 TeraByte digitalisierte Archivalien und digitales Archivmaterial online verfügbar, derzeit 379 Tabellen mit 1,2 Millionen Datensätzen, verteilt auf 6 Datenbanken online recherchierbar

für die Benutzerrecherche ergänzt wurde. Auf Grund der Erfahrungen mit den Nutzern konnte die Onlinerecherche 2008 und zuletzt im April 2011 noch einmal signifikant verbessert werden.

Zur geordneten Benutzerführung (und zur emotionalen Benutzerbindung) gehört auch der neugierig machende Blick in eigentlich verbotene Bereiche. Derzeit kann jeder Webseitenbesucher über eine echtzeitbasierte anonyme Datenbankabfrage, den „Egocheck“, selbst prüfen, ob es eine Akte zu seiner Person im UAL gibt – natürlich verläuft die Anfrage und die Kopienbestellung strikt datenschutzkonform. In Zukunft werden auf der Webseite noch diverse kleine Applikationen für die Benutzerbindung entwickelt werden.

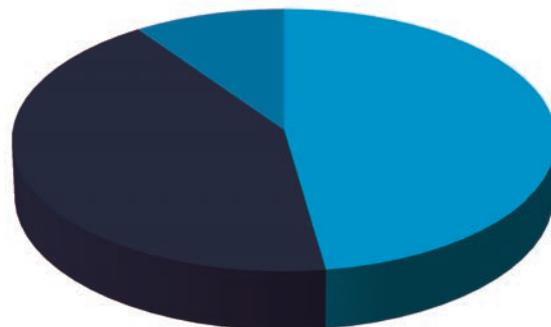
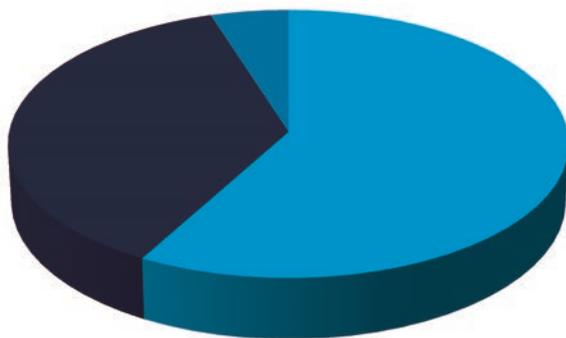
Durch die Freischaltung der erweiterten Recherchefunktionen haben sich die Benutzerzahlen im Vergleich zum vorausgehenden Quartal fast verdoppelt, ohne dass die Lesesaalarbeiten gleichermaßen angestiegen wären. Ein besseres Rechercheumfeld und gezielte Informationsvermittlung an den Nutzer ermöglicht demnach eine gesteigerte Benutzung ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Archive.

Für die elektronische Benutzersteuerung bedarf es einer klar strukturierten Suchumgebung, die sowohl für den Profi wie für Einsteiger die nötigen Bedingungen schafft. Vorrangig bedeutet das, sich

Regionale Herkunft der Benutzer

**3837 Benutzungsanträge
(Offline), 1997-2010**

**1404 Benutzungsanträge
(Online), 2008-2011**



■ Leipzig ■ überregional ■ Ausland

■ Leipzig ■ überregional ■ Ausland

auf die Wünsche der Zielgruppe einzustellen: Wer für die Benutzer positive Veränderungen schaffen will, sollte von den Interessen seiner Zielgruppe ausgehen und offen sein für unerwartete Ergebnisse. So gab es positive Überraschungseffekte für das UAL: denn wenn oft hochgradig individualisiertes archivistisches Fachwissen für ein anderes Publikum umgesetzt wird, besteht gleichzeitig eine reelle Chance, die eigene Archivarbeit einfacher und strukturierter zu organisieren.

Mit der Möglichkeit zur Onlinerecherche unabhängig vom geographischen Ort und der regionalen Zeit werden das digitale Archivmaterial und die Archivdatenbanken für die Benutzung jederzeit verfügbar. Dadurch hat sich die Zahl der ausländischen Archivbenutzer faktisch verdoppelt und das bundesweite Interesse an der Leipziger Universitätsgeschichte ist ebenfalls deutlich angewachsen.

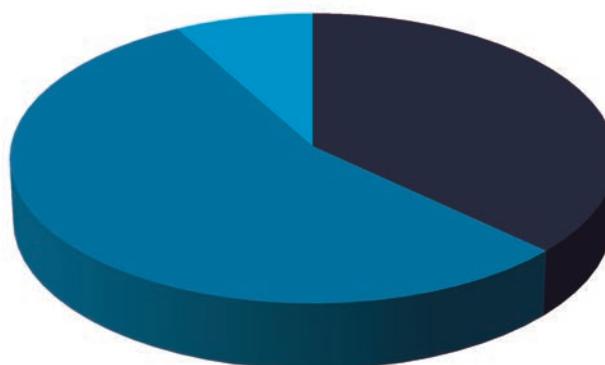
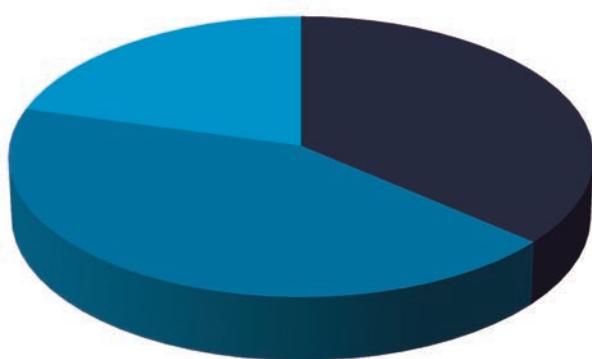
In der Sozialstruktur der Benutzer haben sich dagegen kaum Veränderungen ergeben, der Anteil von Nichtakademikern ist um einige Prozentpunkte leicht gestiegen, während die Mehrzahl der Benutzer (rund 90 Prozent) weiterhin Akademiker oder Studenten sind.

Gerade berufstätige Akademiker nutzen gern den leichten Zugriff auf Archivmaterial vom eigenen Schreibtisch aus. Die meisten Zugriffe erfolgen werktags zwischen 9 und 17 Uhr, was für die Nutzung der Archivrecherche zu professionellen Forschungszwecken spricht. Ein weiteres Indiz dafür ist, dass sich ein gutes Drittel der online arbeitenden Benutzer fast täglich in die Archivdatenbanken ein-

Altersstruktur der Benutzer

**561 Benutzungsanträge (Offline),
2009-2010**

**1359 Benutzungsanträge (Online),
2008-2010**



■ unter 30 ■ 30-65 ■ über 65 Jahre

■ unter 30 ■ 30-65 ■ über 65 Jahre

loggt. Auch individuell nutzbare Systemfeatures, wie die Speicherung der letzten Recherchen, die Speicherung digitaler Objekte mit der zugehörigen Archivalienbeschreibung oder der temporäre anonyme Zugriff per Hyperlink für Dritte (E-Mail-Routing) werden oft genutzt.

Immerhin haben seit Mai 2011 etwas mehr als 200 Benutzer mit ihrem Benutzungsantrag auch den Zugang zu den Datenbanken des UAL erhalten. Sie haben im Suchsystem rund 7000 Anfragen gestartet, d.h. jeder Benutzer hat im Schnitt 35 Recherchen selbständig absolviert, ohne die Hilfe der Archivare in Anspruch zu nehmen.

Wo liegt der Vorteil eines solchen Systems für die Benutzer und das Archiv?

Viele Routineanfragen werden mittlerweile auf die Onlinerecherche verwiesen, so können die Archivare mit der wachsenden Flut von Emailanfragen besser zurechtkommen. Durch die Entlastung von ermüdenden Routinerecherchen bleibt mehr Arbeitszeit für die Bestandsbearbeitung oder für die wissenschaftliche Arbeit.

Wenn die Archivare sich den Benutzern stärker öffnen, wird das seitens der Forschung gerne aufgegriffen. Denn mit dem beschleunigten Wissenschaftsbetrieb, der nach Publikationen, Projekten und Tagungen verlangt, wächst das Interesse am Know-how der Archivare.

Ein Wissenschaftsarchiv wie das Universitätsarchiv Leipzig hat damit die besondere Chance, selbst Einfluss auf die Archivbenutzung und die Entwicklung interessanter Forschungsgebiete nehmen zu können.

Der neue Benutzungsbereich des Hauptstaatsarchivs Dresden

Dr. Jörg Ludwig

Der Neu- und Erweiterungsbau des Hauptstaatsarchivs Dresden hat eine lange planerische Vorgeschichte, auf die im Rahmen dieses Vortrags nicht weiter einzugehen ist, zumal an anderer Stelle darüber ausführlich informiert worden ist.¹ Vorauszuschicken ist nur, dass der Erweiterungs- und Restaurierungsbedarf des von 1912 bis 1915 errichteten Archivzweckbaus in der Dresdner Archivstraße zuletzt so dringend geworden war, dass der Bauantrag der Archivverwaltung von der Staatsregierung im Jahr 2004 genehmigt und danach schrittweise realisiert wurde.

Die 2001 erstellte Nutzerforderung beinhaltet selbstverständlich auch die notwendigen Fachanforderungen für den Bereich der Archivbenutzung, darunter den Raumbedarf für die Benutzergarderobe, den Aufenthalt der Benutzer und die Benutzerberatung, ferner für die Aufstellung der Findmittel, die Archivgutbereitstellung und -rücklage und schließlich für die Benutzung von Karten, Filmen bzw. AV-Medien sowie für die Freihandaufstellung von Bibliotheksmedien und Benutzerfilmen. Ein Großteil dieser Fachanforderungen betraf Räumlichkeiten und Einrichtungen, die im Rahmen der bisherigen Unterbringung und Ausstattung nicht oder nicht in gewünschtem Maß existierten. In größeren Archiven gehören sie inzwischen zu einer für die zeitgemäße und effiziente Archivbenutzung notwendigen und auch von Benutzern erwarteten Infrastruktur.

Der Siegerentwurf des Architekturwettbewerbs (geliefert vom Berliner Architekturbüro Schweger Assoziierte Gesamtplanung GmbH) erfüllte im Bereich Benutzung die formulierten Anforderungen an



Abbildung: Der neue Zugang zum Hauptstaatsarchiv Dresden, Foto: Sylvia Reinhardt

Funktion, Flächenbedarf und technische Standards weitgehend. Zur Umsetzung des Nutzungskonzepts waren allerdings umfangreiche Änderungen in der Nutzung und Einrichtung der Alt-Gebäude erforderlich. Die bisherigen Benutzersäle im Verwaltungsgebäude wurden von den Architekten zu Veranstaltungs- und Ausstellungsräumen umgewidmet, während der Benutzungsbereich in den unteren Teil des bisherigen Magazinegebäudes – also im Wesentlichen in ehemalige Magazinräume – verlagert wurde. Damit verbunden befindet sich der Benutzer-Eingang nicht mehr in der Archivstraße, sondern an der Stirnseite des Magazin- und Benutzungsgebäudes, am Oberen Kreuzweg bzw. in der Albertstraße, womit sich baulich eine 90-Grad-Wendung vom Regierungsviertel hin zum geschäftigen Leben der Großstadt ergibt. Der neue Zugang zum Benutzungsbereich ist selbstverständlich barrierefrei.

Der Benutzer betritt das Gebäude über ein repräsentatives Eingangstor und gelangt zunächst in ein Foyer, für das durch den Abbruch der Decke zwischen den bisherigen Magazingeschossen eine großzügige Raumsituation entstanden ist. Den Raumeindruck betonen die freigelegten Stützsäulen

der ehemaligen Magazinsäle, die in das Gestaltungskonzept integriert wurden. Erste Informationen zum Archiv und zur Benutzung liefern im Foyer aufgestellte Vitrinen, die bei Bedarf auch für kleinere

¹ Peter Hoheisel / Bernd Scheperski / Petra Sprenger: Um- und Erweiterungsbauten für das Sächsische Staatsarchiv, in: Der Archivar 62 (2009), bes. S. 359 – 364; Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (Hrsg.): Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden. Erweiterungsbau, Umbau und Sanierung, Dresden 2011.

Ausstellungen (mit Reproduktionenbestückung) nutzbar sind. Zwei in Richtung Benutzergarderobe bzw. zum Film-Benutzersaal führende Türen sind in der Regel geschlossen, können jedoch bei Bedarf, etwa bei besonderen Veranstaltungen, geöffnet werden. Im Foyer befinden sich die Benutzertoiletten, einschließlich einer Behindertentoilette.



Abbildung: Foyer mit Ausstellungsvitrinen, Foto: Sylvia Reinhardt

Räumliches und funktionales Zentrum des gesamten Benutzungsbereiches ist das fünfeckige Atrium – der bislang nutzlose Innenhof des Magazin-Gebäudes, der früher im Wesentlichen nur betreten wurde, um ihn von Unkraut zu befreien. Durch die elegante Überdachung es Atriums, die sorgfältige Aufbereitung der gekachelten Wände und Magazin-Fenster sowie durch den Einbau eines neuen Fußbodens ist ein optisch interessanter Raum entstanden, der zu einem Markenzeichen des Hauptstaatsarchivs Dresden werden kann (und bereits zu einem attraktiven Fotomotiv geworden ist).



Abbildung: Glasdachkonstruktion im Atrium, Foto: Sylvia Reinhardt

Planerisch wurde der Zugang zum Benutzungsbereich so gewählt, dass man vom Foyer stets in das Atrium gelangt und dort sofort Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Benutzersaals aufnimmt. Die als Stahl-Glas-Konstruktion ausgeführte Theke

ist für drei Arbeitsplätze ausgestattet. Die bisherige Form der Benutzerbeaufsichtigung durch ständig möglichen, direkten Sichtkontakt auf die Arbeitsplätze ist bei der nun gewählten baulichen Variante von Theke und Benutzersälen nicht mehr möglich; die Überwachung erfolgt über Videokameras, deren Bild live auf Monitore der Benutzersaaltheke geliefert und darüber hinaus eine Zeit lang zu Kontroll- und Beweiszwecken gespeichert wird.

Der Verfahrensschritt nach der Kontaktaufnahme an der Theke wird in der Regel ein kurzes Informationsgespräch sein, an welches sich der Weg in die Garderobe zum Verstauen der für die Benutzung nicht benötigten persönlichen Sachen anschließt. Direkt neben der Garderobe gelegen ist der Aufenthaltsbereich, in dem Sitzgruppen sowie ein Getränke- bzw. Snackautomat aufgestellt sind. Der Aufenthaltsraum ist mit schalldichten Glaswänden gegen das Atrium abgeschlossen, damit andere Benutzer durch lautes Gespräch nicht gestört werden. Sollte eine



Abbildung: Arbeitsplätze der Benutzertheke, Foto: Sylvia Reinhardt

Beratung eines Benutzers durch den Bestandsverantwortlichen oder den Benutzungsreferenten erforderlich sein, steht ein gesonderter Raum leicht erreichbar zur Verfügung – auch das eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Stand.



Abbildung: Aufenthaltsraum, Foto: Sylvia Reinhardt

Der Workflow der Benutzung wird in der Regel nun fortgesetzt, indem erneut die Theke aufgesucht und bei der Aufsicht der Benutzungsantrag gestellt oder – falls dieser bereits genehmigt wurde und Archivgut zur Benutzung bereitliegt – dieses entgegengenommen wird. Das Ausfüllen des Benutzerantrags und die Bestellung der Archivalien werden künftig über die Archivsoftware realisiert; hierzu stehen in den Benutzersälen mehrere PCs bereit. Dort erfolgt auch die Suche in der inzwischen beachtlich großen

Anzahl digitaler Verzeichnungsangaben bzw. in Online-Findbüchern und – zumindest perspektivisch – die Bestellung von Archivgut über die Archivsoftware.

Da es nicht möglich war, die für die Archivbenutzung benötigten Räume auf einer Ebene unterzubringen, erstreckt sich der Benutzungsbereich über zwei Etagen, die über Treppen (für Behinderte über den Aufzug) erreichbar sind. Im Erdgeschoss des Benutzungsbereichs befinden sich:

- ein Benutzersaal mit 28 Plätzen für Standard-Archivgut (alles, was nicht überformatig oder verfilmt ist)
- ein Benutzersaal mit 9 Plätzen zur Benutzung von Karten und Plänen

- ein Benutzersaal mit 30 Plätzen für Filmscanner und Lesegeräte, zum dem auch Filmschränke sowie eine Zeitschriftenauslage gehören
- ein Raum für die Benutzerberatung
- ein Findmittelraum
- ein Raum zur Archivgutanolieferung und -rücknahme.

Bei der Gestaltung und Ausstattung der Räume ist auf differenzierte Benutzungsmöglichkeiten Rücksicht genommen worden – von offenen Benutzungsbereichen bis hin zu geschlossenen Arbeitskabinen für besondere Benutzungsvorhaben bzw. besondere Benutzungsm Medien. Alle Arbeitsplätze verfügen über Elektro-Anschlüsse, so dass überall mit eigenem Notebook gearbeitet werden kann. Die an allen Arbeitsplätzen vorhandenen EDV-Anschlüsse verweisen auf Benutzungsmformen der Zukunft.



Abbildung: Benutzersaal für Karten und Risse, Foto: Sylvia Reinhardt

Im Reprotechnik-Benutzersaal kommen vor allem Mikrofilmscanner der Firma Canon zum Einsatz, die in der Regel mit Druckern zur Kopieausgabe in Selbstbedienung bestückt sind. Durch Vereinheitlichung des Geräteparks wurde der Aufsichts- und Pflegeaufwand reduziert. Perspektivisch denkbar ist die Beschaffung von Buchscannern, auf denen Benutzer von bestimmten Archivalien Arbeitskopien in Selbstbedienung fertigen können. Eine deutliche Entlastung der stark von Benutzeraufträgen in Anspruch genommenen Reprowerkstatt wäre die erwünschte Folge. Derzeit (und für

hochwertigere Reproduktionen bzw. für Reproduktionen aus besonders schützenswertem Archivgut sicher auch weiterhin) nimmt die Reprowerkstatt Arbeitsaufträge gegen Gebühr an. Die Bestellung erfolgt über den Benutzerdienst.

Bei der Ausstattung der Benutzersäle wurden die Fachanforderungen des Archivs zeitgemäß umgesetzt: Die mit Arbeitsplatzlampen ausgeleuchteten Arbeitsplätze verfügen über großzügige Tischflächen und erlauben selbstverständlich das Arbeiten am mitgeführten Notebook. Schallschluckender Fußbodenbelag bzw. entsprechend ausgewählte Möbel dämpfen den Geräuschpegel und tragen zu stiller, konzentrierter Arbeitsatmosphäre bei. Dies gilt auch für das Atrium.

In der oberen (ersten) Etage des Benutzungsbereichs befindet sich ein Raum zur Aufbewahrung von Benutzerfilmen an, der vom Reprotechnik-Benutzersaal über eine Treppe erreichbar ist. Außerdem steht dort ein zweiter Benutzersaal für Standard-Archivgut (mit 21 Arbeitsplätzen) zur Verfügung. Die



Abbildung: Filmscanner im Reprotechnik-Benutzersaal, Foto: Sylvia Reinhardt

gesamte Kapazität des Benutzungsbereiches ist damit auf etwa 95 gleichzeitige Benutzer angelegt und dürfte insofern auch bislang nicht erlebtem Benutzerandrang standhalten. Ferner beherbergt die erste Etage fünf Kabinen zur Benutzung von audiovisuellem Archivgut, außerdem die frei zugängliche Handbibliothek des Archivs. Dadurch, dass die Räume der ersten Etage baulich zurückgesetzt wurden, nehmen sie einen galerieartigen Charakter an und tragen zum anregenden optischen Eindruck des Benutzungsbereiches bei.

Mit der Rückkehr des Hauptstaatsarchivs Dresden in sein saniertes Alt-Gebäude steht den Benutzern nach über dreijähriger Interimsunterbringung ein neuer, großzügig gestalteter Benutzungsbereich zur Verfügung, der die Arbeitsbedingungen vielfach verbessern wird. Zu wünschen ist seine rege Inanspruchnahme, damit die reichen Bestände des Archivs auch weiterhin von Benutzern aus nah und fern im Rahmen ihrer verschiedenen Forschungsvorhaben intensiv ausgewertet und nutzbar gemacht werden.



Abbildung: Schränke zur Lagerung von Benutzerfilmen, Foto: Sylvia Reinhardt

Organisatorische Hinweise

Anmeldung

bis 20. Mai 2011 an das Ratsarchiv Görlitz, Untermarkt 6 – 8, 02826 Görlitz; Fax: 03581 405135 (Bitte verwenden Sie das beiliegende [Anmeldeformular!](#))

Tagungsbüro und Tagungsstätte

Straßburg-Passage, Jakobstraße 34, 02826 Görlitz
Das Tagungsbüro ist geöffnet:
Samstag, 25.06.2011 08.30 Uhr – 10.30 Uhr

Tagungsgebühr

Mitglieder* des VdA:

€ 15,00 bei Überweisung bis 27. Mai 2011
€ 20,00 bei Barzahlung vor Ort

Nichtmitglieder:

€ 20,00 bei Überweisung bis 27. Mai 2011
€ 25,00 bei Barzahlung vor Ort

Studenten/Auszubildende:

€ 07,50 bei Überweisung bis 27. Mai 2011
€ 10,00 bei Barzahlung vor Ort

*Von korporativen Mitgliedern darf eine Person den ermäßigten Beitragssatz in Anspruch nehmen.

Die Tagungsgebühr ist bis 27. Mai 2011 auf das Konto des Landesverbandes Sachsen im VdA bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Chemnitz (BLZ 870 200 86), Kontonummer 45 70 106 096 unter Angabe des Kennwortes „18. Sächsischer Archivtag + Name“ zu überweisen.

Unterkunft

Görlitz-Information, Tel. 03581 475725

E-Mail: zimmervermittlung@eurooastadt-goerlitz.de

Internet: www.goerlitz.de

Touristbüro i-event, Heid, Brixner, Lumper GbR

Tel. 03581 421362

E-Mail: info@i-event-online.de

Internet: www.goerlitz-tourismus.de

Rahmenprogramm

Freitag, 24. Juni 2011

15.00 Uhr Stadtführung

16.30 Uhr Archivführung Ratsarchiv Görlitz mit Besteigung des Rathaussturms

18.00 Uhr Stadtgeschichtlicher Vortrag im Ratsarchiv Görlitz
Siegfried Hoche

19.15 Uhr Abendessen (Buffet) im Restaurant St. Jonathan
(Anmeldung erforderlich!)

Samstag, 25. Juni 2011

19.00 Uhr Abendessen à la carte im Schankhaus „Zum Nachtschmied“
(Anmeldung erforderlich!)

Sonntag, 26. Juni 2011

10.00 Uhr Führung durch die 3. Sächsische Landesausstellung „via regia“ im Kaisertrutz Görlitz
(Anmeldung erforderlich!)

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Ist der Kunde König? Was Benutzer wollen und Archive leisten können

18. Sächsischer Archivtag

24. – 26. Juni 2011
in Görlitz

Zu dieser Fachtagung laden ein:

Landesverband Sachsen
im VdA Dr. Andrea Wettmann
Vorsitzende

Sächsisches Staatsarchiv Dr. Jürgen Rainer Wolf
Direktor

Stadt Görlitz Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Tagungsprogramm

Samstag, 25. Juni 2011

09.30 Uhr Eröffnung

DR. ANDREA WETTMMANN
Vorsitzende des Landesverbandes
Sachsen im VdA

Grußworte

MARKUS ULBIG
Staatsminister des Innern

JOACHIM PAULICK
Oberbürgermeister der Stadt Görlitz

DR. JÜRGEN RAINER WOLF
Direktor des Sächsischen Staatsarchivs

KATHARINA TIEMANN
2. stellvertretende Vorsitzende des VdA

10.45 Uhr

Ist der Kunde König?

Was Benutzer wollen und Archive leisten können – Podiumsgespräch

Moderation: **GRIT RICHTER-LAUERWITZ**
Archivverbund Bautzen

PD DR. HERMANN METZKE
Deutsche Arbeitsgemeinschaft genealogischer
Verbände e. V.

DR. JENS NÄSER
Staatsbetrieb Geobasisinformation und
Vermessung Sachsen

DR. MIKE SCHWEITZNER
Hannah-Arendt-Institut

DR. ELKE SCHLENKRICH
Institut für Sächsische Geschichte und Volks-
kunde e. V.

Mittagspause

13.30 Uhr

Diskussionsleitung:

STEPHAN LUTHER
Universitätsarchiv Chemnitz

Öffnung der Archive?
Die Problematik neuer Nutzungsarten
nach der Urheberrechtsreform

DR. KERSTIN ORANTEK
Technische Universität Chemnitz

**Aktuelle rechtliche Fragen der
Archivbenutzung**

ARND VOLLMER
Sächsisches Staatsarchiv,
Abt. 1 Zentrale Aufgaben, Grundsatz

Diskussion

Pause

15.00 Uhr

Diskussionsleitung:

VERONIQUE TÖPEL
Sächsisches Wirtschaftsarchiv e. V.

**Von der Benutzerstatistik zur
Benutzersteuerung**

DR. JENS BLECHER
Universitätsarchiv Leipzig

**Der neue Benutzungsbereich des
Hauptstaatsarchivs Dresden**

DR. JÖRG LUDWIG
Sächsisches Staatsarchiv,
Abt. 2 Hauptstaatsarchiv Dresden

Diskussion

Schlusswort

DR. ANDREA WETTMMANN

Pause

16.15 Uhr

**Mitgliederversammlung des Landes-
verbandes Sachsen im VdA /
Aktuelle Stunde**

**Nutzen Sie die Pausen
zum Besuch der Archivmesse!**

Teilnehmerliste

Baumann, Carolin	Fachhochschule Potsdam
Berger, Petra	Stadtarchiv Sayda
Binder, Thomas	Stadtarchiv Kamenz
Birk, Silke	Sächsisches Staatsministerium des Innern
Blecher, Jens, Dr.	Universitätsarchiv Leipzig
Brodauf, Annett	Stadtarchiv Freiberg
Brübach, Nils, Dr.	Hauptstaatsarchiv Dresden
Bürgel, Andreas	Sächsischer Landkreistag
Burkhardt, Wolfgang	Kreisarchiv Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Busch, Stefanie	Fachhochschule Potsdam
Busse, Claudia	Fachhochschule Potsdam
Calov, Carla	Stadtarchiv Leipzig
Ciecior, Antje	Stadtarchiv Freiberg
Drechsel, Ines	Kreisarchiv Erzgebirgskreis
Dressel, Benny	Stadtarchiv Zwickau
Dressel, Kirstin	Kreisarchiv Zwickau
Epperlein, Petra	Kreisarchiv Erzgebirgskreis
Fink, Stephan, M. A.	Staatsarchiv Leipzig
Finke, Diana	Fachhochschule Potsdam
Franke, Roswitha	Staatsarchiv Leipzig
Fuchs, Eckhard	Regal Consult und Handel GmbH
Ganz, Judith	Staatsarchiv Leipzig
Gerlach, Yvonne	Staatsarchiv Chemnitz
Golaszewski, Dariusz, Dr.	Archiwum Paristwowe we Wroclawin
Görner, Jürgen	Stadtarchiv Löbau
Grimma, Norman	Fachhochschule Potsdam
Grüner, Franziska	Staatsarchiv Leipzig
Hendel, Beatrice	Staatsarchiv Leipzig
Hildebrandt-Woelke, Romy, M. A.	Staatsarchiv Hamburg
Hoheisel, Peter, Dr.	Bergarchiv Freiberg
Hönigschmidt, Monika	AG für mittelalterliche Familienforschung
Horn-Kolditz, Birgit, M. A.	Stadtarchiv Leipzig
Igl, Marion	Stadtarchiv Reichenbach
Jahn-Marx, Annegret, M. A.	BStU Dresden
Jentsch, Claudia	Capreolus Archivkonzepte GmbH
Jentsch, Stefan	Capreolus Archivkonzepte GmbH
Keil, Nadine	Staatsarchiv Leipzig
Kohlsdorf, Aniko	Stadtarchiv Freiberg
Kolditz, Gerald, Dr.	Staatsarchiv Leipzig
König, Katharina	Fachhochschule Potsdam
Kortyla, Stephanie	Fachhochschule Potsdam
Krautz, Ulrike	Verkehrsmuseum Dresden gGmbH
Lauerwald, Tom	Stadtarchiv Meißen

Loose, Andrea	Fachhochschule Potsdam
Lorenz, Ines, Dr.	Stadtarchiv Freiberg
Ludwig, Jörg, Dr.	Hauptstaatsarchiv Dresden
Luther, Stephan	Universitätsarchiv Chemnitz
Manegold, Annika	Fachhochschule Potsdam
Märkle, Matthias	Staatsarchiv Leipzig
Martin, Guntram, Dr.	Hauptstaatsarchiv Dresden
May, Peggy	Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport
Merchel, Michael	Sächsisches Staatsarchiv
Messner, Gitta	Stadtarchiv Freiberg
Miethling, Jessica	Kreisarchiv Görlitz
Müller, Anett, Dr.	Stadtarchiv Leipzig
Nicolaus, Ragna	Hauptstaatsarchiv Dresden
Orantek, Kerstin, Dr.	Technische Universität Chemnitz
Pauschke, Christian	Kreisarchiv Erzgebirgskreis
Pätzold, Christine	Bergarchiv Freiberg
Petrasch, Gisela	Hauptstaatsarchiv Dresden
Pietsch, Andreas, M. A.	Kreisarchiv Bautzen
Plänitz, Holger	Kreisarchiv Zwickau
Quell, Torsten	Handwerkskammer Leipzig
Rathe, Steffi	Kreisarchiv Erzgebirgskreis
Rätz, Renate, Dr.	Akademie der Künste, Archiv Darstellende Kunst
Rechter, Gerhard, Dr.	Staatsarchiv Nürnberg
Richter-Laugwitz, Grit	Archivverbund Bautzen
Röber, Martina	Stadtarchiv Plauen
Rückert, Constanze	Fachhochschule Potsdam
Ryantowa, Marie, Dr.	Tschechische Archivgesellschaft
Sander, Kristin	Fachhochschule Potsdam
Schäfer, Linda	Stadtarchiv Radebeul
Schiemichen, Stefanie	Stadtarchiv Radebeul
Schreiber, Brigitte	Stadtamt Herrnhut
Schubert, Kristin	Landeskirchenarchiv Dresden
Schubert, Volker	Hauptstaatsarchiv Dresden
Schwarz, Karin, Dr.	Fachhochschule Potsdam
Schwarz, Nils	Staatsarchiv Leipzig
Schwarze, Nora	Fachhochschule Potsdam
Sichel, Karsten, M. A.	Sächsisches Wirtschaftsarchiv e. V.
Sokolowska, Dorota	Archiwum Paristwowe we Wroclawin
Stempel, Cornelius	Kreisarchiv Görlitz
Stock, Isabel	Fachhochschule Potsdam
Tiemann, Katharina	Archivamt Westfalen-Lippe
Tietz, Christine	Fachhochschule Potsdam
Töpel, Veronique	Sächsisches Wirtschaftsarchiv e. V.
Töpler, Winfried	Bistum Görlitz

Uhl, Bodo, Dr.	Freising
Unger, Sigrid	Historisches Archiv des Vogtlandkreises
Vollmer, Arnd	Sächsisches Staatsarchiv
Wackernagel, Jana	Fachhochschule Potsdam
Wermes, Martina	Staatsarchiv Leipzig
Wettmann, Andrea, Dr.	Sächsisches Staatsarchiv
Wiegand, Peter, Dr.	Hauptstaatsarchiv Dresden
Wobad, Vera	Staatliche Kunstsammlungen Dresden
Woelke, Sven, M. A.	Sächsischer Landtag, Ref. Informationsdienste
Wolf, Jürgen Rainer, Dr.	Sächsisches Staatsarchiv
Zieger, Anika	Staatsarchiv Leipzig
Zimpel, Ellen	Fachhochschule Potsdam
Zurbrügg, Brabara	Stadtarchiv Borna